



N i e d e r s c h r i f t

über die 05. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 22. November 2016, um 18:05 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Ernst Eppensteiner

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Ersatz-GRin MMag.^a Ruth Langer

Vertretung für Herrn Gemeinderat
MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderat Walter Vedlin

Ersatz-GRin Angelika Sachers

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Mag.^a Julia Schmid

beigezogen:

DI Friedrich Rauch, Planalp

zu Raumordnungsangelegenheiten
TOP 2.

Mag. Erwin Reichel, Sicherheitsbeauftragter
der Brenner Basistunnel-Projektgesellschaft
"BBT SE"

zu TOP 12.

Feuerwehrkommandant Karl-Heinz Strickner,
Kommandant der Stadtfeuerwehr Hall in Tirol

zu TOP 12.

abwesend:

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

entschuldigt

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

entschuldigt

Protokollunterfertiger:

StR Karl-Ludwig Faserl und GR Markus Galloner

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 13.09.2016
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 27) betreffend Gste .1292 und 884/3, beide KG Hall, Alte Landstraße
 - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 30) betreffend Gste 39 und 112 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße
 - 2.3. Änderung des Bebauungsplanes und der Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2016) betreffend Gst 112 und Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße
 - 2.4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 7/2016) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
 - 2.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 31) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

- 2.6. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2016) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld
- 2.7. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2016) betreffend Gste .597, 464/1, 458/7, 458/5 sowie Teilflächen der Gste 458/1, 464/2 und 1009/1, alle KG Hall, Milser Straße
- 2.8. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 14/2016) betreffend Gst 52/1 und Teilflächen der Gste 44/1, 47 und .271, alle KG Hall, Zollstraße
- 2.9. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 9/2016) betreffend Gste 646/1, 646/2, 645/2, 641/2, 644/6, 644/2, 644/4, 644/3, 644/5, 604, .616, .1317, .1322, .1258, .1319, .1318, .1321, .610, .845 sowie Teilflächen der Gste 1104/6 und 639/6, alle KG Hall, Bahnhofstraße
- 2.10. Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 17/2016) betreffend Gste 646/1, 646/2, 645/2 und .616, alle KG Hall, Bahnhofstraße
3. Mittelfreigaben
4. Nachtragskredite
 - 4.1. Ankauf Kommunalfahrzeug BOKIMOBIL mit Winter- u. Sommerzubehör für Bauhof
 - 4.2. Baukostenzuschuss ABA Altstadt - Oberflächenwiederherstellung
 - 4.3. Schlussrechnung Interreg IV
5. Auftragsvergaben
6. Vereinbarung mit der "Franziskanerprovinz Austria" betreffend die Kinderbetreuungseinrichtung "Leopoldinum"
7. Handyparken ab 1.1.2017 - Dienstleistungsvertrag
8. Investitionskostenbeitrag Wohn- und Pflegeheime - Gemeinde Thaur
9. Veranlagung von Mitteln des ordentlichen Haushalts
 - 9.1. Rücklage Tribüne Lend - Neuveranlagung
 - 9.2. Rücklagen Hausverwaltung und Müllbetriebe - Neuveranlagung
10. Abgaben und Entgelte 2017
 - 10.1. Abgaben und Entgelte ab 1.1.2017
 - 10.2. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2017; Ermäßigungen und Ausnahmen
 - 10.3. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 01.01.2017
11. Straßenbenennung im Straubkasernenareal
12. Abschluss Feuerwehr-Rahmenvertrag betreffend den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Rahmen des Baus des Brennerbasistunnels (BBT)
13. Ankauf des Gst 402, KG Hall, vom Land Tirol (Sportplatz Schöneegg); Vereinbarung einer Aufzahlungsvereinbarung
14. Antrag der SPÖ Hall vom GR 06.07.2016 betreffend Inklusion - Schulneubau - Inspektorin Dr. Handle

15. Antrag von FÜR HALL vom GR 06.07.2016 betreffend Wiedereinführung Stadtfest
16. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
17. Personalangelegenheiten
18. Bericht aus dem Prüfungsausschuss
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Beginn der Sitzung legen die Ersatzmitglieder des Gemeinderates Sachers und Langer das Gelöbnis gemäß § 28 Abs. 1 TGO ab.

zu 1. Niederschrift vom 13.09.2016

Die Niederschrift vom 13.09.2016 wird einstimmig genehmigt.

TOP 12. wird wegen der Anwesenheit der Herren Mag. Reichel und Strickner vorgezogen.

zu 12. Abschluss Feuerwehr-Rahmenvertrag betreffend den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Rahmen des Baus des Brennerbasistunnels (BBT)

ANTRAG:

Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss eines „Feuerwehr-Rahmenvertrages“ betreffend den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hall in Tirol im Rahmen des Baus des Brennerbasistunnels (BBT), abgeschlossen zwischen der Brennerbasistunnel BBT SE, dem Tiroler Landesfeuerwehrverband und insgesamt 8 freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Steinach am Brenner, Matrei am Brenner, Fulpmes, Mühlbachl, Vals, Tulfes, Volders sowie Hall in Tirol. Die Regelungen im Feuerwehr-Rahmenvertrag betreffen im Wesentlichen Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzregelung der Feuerwehren im österreichischen Abschnitt des Vorhabens.

Der „Feuerwehr-Rahmenvertrag“ soll entsprechend dem beigefügten Entwurf lauten, wobei allenfalls noch erfolgende und inhaltlich als geringfügig einzuschätzende Abänderungen von der Beschlussfassung mitumfasst sind.

BEGRÜNDUNG:

Der gegenständliche „Feuerwehr-Rahmenvertrag“ betrifft den Einsatz der Feuerwehren während der Bauphase des Tunnels, weshalb der Vertrag mit der Brennerbasistunnel BBT SE und nicht mit der ÖBB (als Betreiber, z.B. des Südumfahrungstunnels) abgeschlossen wird. Nach Abschluss der Bauphase ist ein Nachfolgevertrag mit dem jeweiligen Betreiber des Tunnels erforderlich. Mit beigefügtem „Feuerwehr-Rahmenvertrag“ werden die Leiteinrichtungen, die Ausrüstung, die Ausbildung und der Einsatz der Feuerwehren für den Brandschutz im Brennerbasistunnel während seiner Errichtung geregelt. Der Vertrag endet mit Inbetriebnahme des Brennerbasistunnels, voraussichtlich wird dies Ende 2026 der Fall sein.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadtgemeinde Hall in Tirol ist im Hinblick auf den primären Einsatzbereich vor allem für den „begleitenden Rettungstollen“ zuständig, dies

gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr Innsbruck sowie den Freiwilligen Feuerwehren Tulfes und Volders (Portale Tulfes und Ampass). Die Planungs- und Einsatzleitung liegt hier bei der Berufsfeuerwehr Innsbruck. Die Feuerwehren können zur Unterstützung auch außerhalb des primären Einsatzbereiches herangezogen werden.

Aufgabe des Tiroler Landesfeuerwehrverbandes ist die Vorbereitung und Koordination der Beschaffung der eigens für den Tunnелеinsatz der Feuerwehren benötigten Geräte, der Wartung, der Ersatz- und Wiederbeschaffung dieser Geräte und der Spezialausbildung der Feuerwehren für den Einsatz im Tunnel. Die Feuerwehren haben die Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft sicherzustellen, wobei im Vertrag klargestellt wurde, dass darunter nicht die Übernahme einer Einsatzgarantie zu verstehen ist, sondern sich die Einsatzfähigkeit und die Einsatzbereitschaft aus den im Anlassfall jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen ergeben.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Einsatzbereitschaft im Rahmen des „Feuerwehr-Rahmenvertrages“, wie bspw. Ausrüstung, Nachrüstungen, Wartungskosten der Gerätschaften, Ausbildung, Wieder- und Ersatzbeschaffung von Gerätschaften etc., werden von der BBT SE übernommen.

Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Hall in Tirol befasste sich in der Ausschusssitzung vom 27.09.2016 mit dem gegenständlichen „Feuerwehr-Rahmenvertrag“. Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Hall in Tirol befürwortete den Abschluss des „Feuerwehr-Rahmenvertrages“ unter der Voraussetzung, dass die im Punkt XIII. angeführte Ausbildung keine verpflichtende Ausbildung für jede im Tunnel- oder Stollenbereich tätig werdende Feuerwehreinsatzkraft darstellt, sondern, dass es sich hierbei um ein freiwillig in Anspruch nehmbares Ausbildungsangebot zur Verbesserung der Ausbildung handeln müsse.

Diese Forderung des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Hall in Tirol wurde seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol am 28.09.2016 dem Tiroler Landesfeuerwehrverband mitgeteilt und diesbezüglich um Ergänzung bzw. Klarstellung im Vertrag ersucht.

Mit Schreiben vom 30.09.2016 wurde der Stadtgemeinde Hall in Tirol durch den Tiroler Landesfeuerwehrverband mitgeteilt, dass den Forderungen des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Hall in Tirol entsprochen wurde, und es wurde gleichzeitig das abgeänderte Vertragsexemplar übermittelt, welches die Grundlage für den nun gegenständlichen Gemeinderatsbeschluss darstellt.

Mag. Reichel von der BBT und Feuerwehrkommandant Strickner werden zu diesem Tagesordnungspunkt beigezogen. Es werden keine Fragen vorgebracht.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass Herr Mag. Reichel die Mitglieder des Gemeinderates gerne zu einer Besichtigung der Baustelle des Brenner-Basistunnels einlädt, Führungen fänden in Gruppen zu je acht Personen statt. Interessierte sollten sich in der Stadtdirektion anmelden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

DI Rauch wird den TOP 2.1. bis 2.10. beigezogen.

zu 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 27) betreffend Gste .1292 und 884/3, beide KG Hall, Alte Landstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.07.2016 bezüglich Auflage des von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 27) im Bereich der Grundstücke .1292 und 884/3, beide KG Hall, wird aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund einer eingelangten Stellungnahme wurden sowohl die bestehenden Nutzflächen als auch die geplanten Nutzflächen auf der Liegenschaft nochmals geprüft. Da sich die gewerblich genutzten Flächen künftig im Verhältnis zur Wohnnutzung im untergeordneten Ausmaß befinden, wird von der Umwidmung abgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 30) betreffend Gste 39 und 112 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 13.09.2016 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 idgF in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 idgF, zur Auflage beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 30) vom 19. August 2016, mit der Planungsnummer 354-2016-00009, im Bereich der Grundstücke 39 und 112 sowie Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, ist durch 6 Wochen (in der Zeit vom 16.09.2016 bis einschließlich 28.10.2016) zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts gemäß § 6 Abs. 4 lit. a TUP zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a TUP ist für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Felder KG strebt eine umfangreiche Betriebserweiterung an. Das Planungsgebiet der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 lit. b der

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 Bestandteil eines belasteten Gebietes (Stickstoffdioxid). Durch die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind unter Umständen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, weshalb für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes eine SUP – Pflicht besteht.

Der vom Raumplanungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes mit dem zugehörigen Umweltbericht enthält die erforderlichen Inhalte:

- Darstellung der zu erwartenden Umweltwirkungen bei Realisierung des Vorhabens
- Alternativprüfung
- Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten und der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 19. August 2016, mit der Planungsnummer 354-2016-00009, mit folgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

106 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 1080 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

weitere G r u n d s t ü c k

107 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 321 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

weitere G r u n d s t ü c k

110 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 2491 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen

Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

110 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 165 m²)
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

110 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 165 m²)
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke

111 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 6868 m²)
von Freiland § 41
in
Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

111 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 80 m²)
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

111 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 80 m²)
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

weitere Grundstücke

112 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 18 m²)
von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen
in
Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

112 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 689 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

112 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 15 m²)

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

112 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 15 m²)

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weitere Grundstücke

39 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 58788 m²)

von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

sowie

39 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 5 m²)

von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

39 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 7 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem Ausmaß zulässig

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Felder KG beabsichtigt, im Bereich des Gst 112 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 106, 107, 110 und 111, KG Heiligkreuz II, eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes nach Norden durchzuführen. Das Vorhaben ist Teil einer umfangreichen Erweiterung des Firmenareals der Felder KG. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 nach der vorgesehenen Vereinigung der neu zum Betrieb hinzukommenden Parzellen mit dem bestehenden Betriebsgelände soll die Widmung des Gst 39 ebenfalls angepasst werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Änderung des Bebauungsplanes und der Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2016) betreffend Gst 112 und Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, KR-Felder-Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 zu Tagesordnungspunkt 2.4 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2016) im Bereich des Gst 112 und im Bereich von Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLANALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016 den von der Firma PLAN ALP GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 16/2016) im Bereich des Gst 112 und im Bereich von Teilflächen der Gste 39, 106, 107, 110 und 111, alle KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLANALP GmbH.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, das bestehende Betriebsgelände nach Norden zu erweitern und Ausbauten im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes zu tätigen. Das Vorhaben ist Teil einer umfangreichen Erweiterung des Betriebsgeländes der Felder KG.

Um das Vorhaben realisieren zu können, ist die ggst. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 7/2016) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld**

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 13.09.2016 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, ist in der Zeit vom 19.09.2016 bis einschließlich 17.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, entsprechend dem von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

- **Änderung des Index „G6“ in „G3“ im Bereich der Gste 27 und 29**
- **Änderung der Dichtezone „D2“ in „D3“ im Bereich der Gste 27, 28 und 29**

Die für die Gpn 27, 28 und 29 gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index G3 (vorw. gewerbliche Nutzung): Industriestandorte mit Beschränkung auf produzierende Betriebe
- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Felder KG beabsichtigt, im Bereich der Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, zusätzliche Hallen für den Betrieb zu errichten. Um das Vorhaben umsetzen zu können, soll das örtliche Raumordnungskonzept in Hinblick auf die Dichte des gegenständlichen Bereiches angepasst werden. Zusätzlich soll im örtlichen Raumordnungskonzept eine exklusive Nutzung des Bereiches für produzierende Betriebe sichergestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 31) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung vom 13.09.2016 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011 idGF in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 idGF beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 31) vom 04. August 2016, mit der Planungsnummer 354-2016-00010, im Bereich der Grundstücke 27, 28, 29, alle KG Heiligkreuz II, ist durch 6 Wochen (in der Zeit vom 16.09.2016 bis einschließlich 28.10.2016) zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts gemäß § 6 Abs. 4 lit. a TUP zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a TUP ist für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Felder KG strebt eine umfangreiche Betriebserweiterung an. Das Planungsgebiet der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 lit. b der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 Bestandteil eines belasteten Gebietes (Stickstoffdioxid). Durch die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind unter Umständen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, weshalb für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes eine SUP – Pflicht besteht.

Der vom Raumplanungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes mit dem zugehörigen Umweltbericht enthält die erforderlichen Inhalte:

- Darstellung der zu erwartenden Umweltwirkungen bei Realisierung des Vorhabens
- Alternativprüfung
- Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten und der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 04. August 2016, mit der Planungsnummer 354-2016-00010, mit folgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

G r u n d s t ü c k

27 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3092 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei
in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung
Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen
Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem
Ausmaß zulässig

sowie

27 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 41 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei
in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere G r u n d s t ü c k

28 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3443 m²)

von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe
und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a
und 49 TROG 2011 darstellen

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung
Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen
Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem
Ausmaß zulässig

sowie

28 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 65 m²)

von Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe
und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a
und 49 TROG 2011 darstellen

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere G r u n d s t ü c k

29 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 3654 m²)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei
in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 5, Festlegung
Erläuterung: Beschränkung auf produzierende Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen
Emissionen von NO₂ verursachen, Dienstleistungen und Handel sind nur in geringfügigem
Ausmaß zulässig

sowie

29 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 24 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnerei
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Die Firma Felder KG beabsichtigt, im Bereich der Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, zusätzliche Hallen für den Betrieb zu errichten. Das Vorhaben ist Teil einer umfangreichen Erweiterung des Betriebsgeländes der Felder KG.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2016) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 zu Tagesordnungspunkt 2.7 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2016) betreffend Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLANALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016 den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplan (Nr. 12/2016) im Bereich der Gste 27, 28 und 29, alle KG Heiligkreuz II, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLANALP GmbH.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, eine zusätzliche Halle im Betriebsgelände zu errichten. Das Vorhaben ist Teil einer umfangreichen Erweiterung des Betriebsgeländes der Felder KG.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.7. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2016) betreffend Gste .597, 464/1, 458/7, 458/5 sowie Teilflächen der Gste 458/1, 464/2 und 1009/1, alle KG Hall, Milser Straße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 13.09.2016 zu Tagesordnungspunkt 2.1 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 1/2016) im Bereich der Grundstücke .597, 464/1, 458/7, 458/5 sowie Teilflächen der Gste 458/1, 464/2 und 1009/1, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLANALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende gutachterliche Stellungnahme eingelangt:

Gutachterliche Stellungnahme im Protokoll der 1382. Sitzung des Sachverständigenbeirates am 12.10.2016

In seiner gutachterlichen Stellungnahme hält der Sachverständigenbeirat fest, dass der gegenständliche Bebauungsplan betreffend der Neubauten für die Tirol Kliniken nördlich der Milser Straße zur Kenntnis genommen werde. Hinsichtlich der Verbindungsbrücke werde auf das Gutachten, welches im Rahmen der Vorlage des Flächenwidmungsplanes erstellt wurde, verwiesen.

Die projektierte Verbindung der Gebäude über die Milser Straße (Brücke) widerspreche den Zielen des SOG hinsichtlich der Sichtzonen im Umgebungsbereich der historischen Altstadt (Schutzzone Hall). Auf diesen Sachverhalt sei bereits vor Durchführung des Wettbewerbsverfahrens hingewiesen und angeregt worden, dies in der logistischen Planung zu berücksichtigen.

Die Brückenlösung müsse daher in Bezug auf die Sichtzone in dieser Form abgelehnt werden.

In der gutachterlichen Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich des Baus der Magistrale für den Neubau Haus 14 am LKH Hall wurde im Protokoll der 1358. Sitzung des Sachverständigenbeirates am 24.02.2016 folgendes festgestellt:

Der Sachverständigenbeirat hält in seiner gutachterlichen Stellungnahme fest, dass die Altstadt von Hall in der Tiroler Schutzzonekulisse von besonderer Bedeutung sei. Der zu schützende Bereich sei von einer Sichtzonenregelung umgeben, um dem Erscheinungsbild und dem Fernbezug gerecht zu werden. Die Verbindung der beiden großvolumigen Krankenhausbereiche stelle nach Auffassung des Sachverständigenbeirates eine gravierende Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen dar. Bereits bei der Bearbeitung der Wettbewerbsausschreibung sei auf diese Problematik hingewiesen worden. Man habe angeregt, eine unterirdische Verbindung zu prüfen bzw. zuzulassen. Das Siegerprojekt sei nicht auf diese Möglichkeit eingegangen, obwohl andere Beiträge aufgezeigt hätten, dass diese alternative Verbindung gut möglich wäre. Die Beeinträchtigung der Sichtzone durch das Bauwerk sei gravierend und stehe den Zielsetzungen des SOG entgegen. Eine positive Beurteilung sei daher nicht möglich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgenden Begründungen bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, der gutachterlichen Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Der Sachverständigenbeirat hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 12.10.2016 hinsichtlich der Verbindungsbrücke auf das Gutachten vom 24.02.2016, welches im Rahmen der Vorlage des Flächenwidmungsplanes erstellt wurde, verwiesen. Daher wird für die Begründung des gegenständliche Verfahrens auf die raumordnungsfachliche Beurteilung vom 06.06.2016 von DI Rauch hinsichtlich der eingelangten gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigenbeirates zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich verwiesen:

Hinsichtlich der kritischen Stellungnahmen des Sachverständigenbeirates zur geplanten Magistrale wird einerseits auf die Stellungnahme der Landessanitätsdirektion verwiesen. Der Sicherheit von Leib und Leben im Krankenhausbetrieb kommt ein hohes öffentliches Interesse zu. Zusätzlich sind die Einwände betr. der Sicht auf die Altstadtsilhouette zu hinterfragen. In den Abbildungen im Anhang wurden die Sichtfelder von der Gemeindefraße auf die Altstadt im Abstand von ca. 20 m, beginnend mit dem Fußgängerübergang östlich des Krankenhauses, bis zum Fußgängerübergang westlich des Krankenhauses dokumentiert (Streckenlänge ca. 200 m). Alle Fotos wurden mit der gleichen Brennweite vom Gehsteig an der Nordseite der Milser Straße aufgenommen.

Auf den insgesamt 11 Fotos (Aufnahmedatum 6.6.2016) sind auf den Fotos 2 bis 7 und 9 charakteristische Elemente der Silhouette der Haller Altstadt erkennbar, allerdings eingeschränkt auf den Kirchturm der Stadtpfarrkirche St. Nikolaus (Fotos 2 bis 6 und 9) sowie den Glockenturm der Jesuitenkirche (Fotos 3 – 7 und 9) und den Kirchturm der Herz-Jesu-Basilika (schwach erkennbar auf Foto 6).

Überaus dominant ins Blickfeld bei den Fotos 6 bis 8 tritt der erdgeschoßige Bau direkt südlich der Milser Straße (Bäckerei Ruetz), Abgang zur Tiefgarage). Somit ist die Silhouette der Altstadt im Verlauf der Milser Straße im Bereich des Krankenhauses nur (mehr) sehr rudimentär in Form der Türme der Stadtpfarrkirche, der Jesuitenkirche und der Herz-Jesu-Basilika wahrnehmbar. Die Altstadt selbst bzw. deren Dachlandschaft ist aus dem öffentlichen Straßenraum der Milser Straße auf der gesamten Streckenlänge zwischen den beiden Fußgängerübergängen nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist in der Abwägung das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Funktionalität des Krankenhauses aus raumplanungsfachlicher Sicht höher zu bewerten als die Beeinträchtigung der - wenig markanten - Sichtbeziehungen auf die Altstadt bzw. die wahrnehmbaren Kirchtürme. Die konkrete Gestaltung der Magistrale ist jedenfalls mit dem Sachverständigenbeirat abzustimmen und soll möglichst ortsbildschonend ausgeführt werden.

Schlussfolgerungen und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Die Sicherheit von Leib und Leben im Krankenhausbetrieb ist aus raumplanungsfachlicher Sicht höher zu werten, als der unbeeinträchtigte Erhalt der betreffenden, untergeordneten Sichtbeziehungen. Es wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht zu entsprechen. Die konkrete Gestaltung der Magistrale ist mit dem Sachverständigenbeirat abzustimmen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016 den von der Firma PLANALP GmbH ausgearbeiteten Bebauungsplan (Nr. 1/2016) im Bereich der Grundstücke .597, 464/1, 458/7, 458/5 sowie Teilflächen der Gste 458/1, 464/2 und 1009/1, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLANALP GmbH.

BEGRÜNDUNG:

Die Tirol Kliniken beabsichtigen, das Landeskrankenhaus Hall durch einen Zubau nördlich der Milser Straße zu erweitern. Die Verbindung mit dem Bestandsgebäude soll durch einen die Straße überquerenden Verbindungsgang sowie einen unterirdischen Verbindungsgang mit anschließenden Lagerräumen hergestellt werden. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

DI Rauch berichtet, dass vom Fachgebiet Ortsplanung eine kritische Stellungnahme zur Magistrale eingelangt sei. Es gebe auch eine kritische Stellungnahme des Sachverständigenbeirates zur Magistrale. Anhand einer Fotoanalyse bzw. -dokumentation habe man erfassen und beurteilen können, dass der Blick auf die Altstadt durch diese Magistrale nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Es gebe eine Beeinträchtigung durch das Bestandsgebäude, in welchem sich die Bäckerei befinde. Das sei aber Bestand, welcher den Blick auf die Silhouette der Altstadt beeinträchtige. Bei der Magistrale selbst könne man geteilter Meinung sein, das werde aber von der letztendlichen baulichen Ausgestaltung der Magistrale abhängen. Aus seiner Sicht gebe es hier jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung, weshalb der kritischen Stellungnahme auch nicht weiter entsprochen werden sollte und die Beschlussfassung dieses Bebauungsplanes zu empfehlen sei.

GR Weiler bringt vor, die Stellungnahme des Sachverständigenbeirates sei nicht nur kritisch, sondern ablehnend. Sie verweise auf ihre Wortmeldung im letzten Ausschuss und bleibe bei ihrer ablehnenden Haltung.

Vbgm. Nuding entgegnet, hier gehe es um die Sicherheit und um Leib und Leben. Man könne über dieses Gesundheitszentrum der Tirol Kliniken in der Stadt froh sein. Der Einspruch des Sachverständigenbeirates sei hier niedriger zu werten als die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung von ganz Innsbruck-Land. Wenn man hier zu Fuß gehe, könne man drei Kirchturmspitzen wegen der Magistrale für drei Minuten nicht sehen. Er könne deshalb dem Einspruch des Sachverständigenbeirates nicht folgen, die Magistrale sei wichtiger als ein Sichtwinkel für drei Minuten auf die drei Kirchtürme.

GR Weiler möchte klarstellen, dass sie natürlich für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sei, und dass diese auf höchstem medizinischen Standard erfolge. Sie sehe aber nicht ein, dass man sich keine andere Lösung überlege und jeden anderen Lösungsansatz oder Vorschlag ablehne mit der Begründung, dass dies zu teuer oder zu umständlich sei. Und deswegen sei sie dagegen.

Bgm. Posch möchte ganz klar darauf verweisen, dass Geschäftsführer Mag. Deflorian im Gemeinderat über das Projekt referiert habe, auch über die Beschäftigung mit verschiedensten Varianten, bis man zur gegenständlichen Variante gekommen sei, welche als einzige die Sicherheit des Patiententransportes gewährleiste, wo es insbesondere um schwerkranke Patienten gehe. Eine Ablehnung anderer Varianten aus finanziellen Erwägungen sei nicht erfolgt. Andere Varianten hätten auf Grund der deutlich weiteren und umständlicheren Wege nicht verfolgt werden können, dies auf Grund der Nachteile für die Patientenversorgung. Die Tirol Kliniken müssten eben die größte Sicherheit in der Patientenversorgung gewährleisten, gerade bei einem Neubau in höchster Qualität.

Vbgm. Nuding erinnert an die vorliegende Stellungnahme der Landessanitätsdirektion, welche die Magistrale als unverzichtbar sehe im Sinne der Patientensicherheit, dies in Hinblick auf den kürzest möglichen Weg. Das wäre unterirdisch nie machbar, wie die Landessanitätsdirektion ausführe. Das sei ein wichtiges Argument, das man nicht außer Acht lassen solle, und das sei eben eine Stellungnahme, welche er höher werte als die Stellungnahme des Sachverständigenbeirates hinsichtlich der Sicht auf die Kirchtürme.

Vbgm. Tscherner äußert, dass „sie in Innsbruck auch auf dem Dach landen würden“, da seien die Wege auch entsprechend, und sie würden dort die Leute auch alle „durchbringen“. Von DI Rauch wolle er wissen, ob aus Sicht des SOG von einer wesentlichen oder einer unwesentlichen Beeinträchtigung die Rede gewesen sei.

DI Rauch antwortet, dass die Beeinträchtigung aus Sicht des Sachverständigenbeirates durchaus eine wesentliche sei. Er wolle jedoch darauf hinweisen, dass dieser Beurteilung keinerlei nachvollziehbare Analyse beiliege. Es gebe weder eine Fotodokumentation, welche Sichtbeziehungen beeinträchtigt würden; das sei – ein bisschen salopp ausgedrückt – eine Behauptung. Eine derartige Fotodokumentation sei heutzutage Standard. Wenn man als Gutachter eine so durchaus gravierende Aussage treffe, dann werde dies auch inhaltlich und sachlich belegt werden müssen. Nur zu sagen, „das ist halt so“, sei aus seiner Sicht etwas dürftig.

Bgm. Posch sieht die Patientensicherheit und die Gesundheit als erste Punkte im Rahmen der Gesundheitsversorgung. Sie sei äußerst dankbar, dass seitens der Tirol Kliniken der Gesundheitsstandort Hall ausgebaut werde.

StR Mimm glaubt sich erinnern zu können, in diesem Zusammenhang sei es so dargestellt worden, dass es im Sinne der Notfallmedizin gewisse Normen gebe, wie lange der Transportweg vom Hubschrauberlandeplatz aus gesehen in den OP sein dürfe. Das sei auch ein wesentliches Kriterium für diese Magistrale. Auch unter diesem Blickwinkel sei das zu sehen, dass die Sicht auf die Altstadt nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Anders wäre das zu sehen, wenn die Magistrale direkt in der Altstadt errichtet werden solle; dies wäre nicht mehr machbar. Am gegenständlichen Standort sei das jedoch zulässig.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.8. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 14/2016) betreffend Gst 52/1 und Teilflächen der Gste 44/1, 47 und .271, alle KG Hall, Zollstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 14/2016) im Bereich des Grundstückes 52/1 sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 44/1, 47 und .271, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 14/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.09.2016 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der städtischen Grundstücke Milser Straße / Zollstraße beschlossen. Der Flächenwidmungsplan sollte an die tatsächliche Nutzung angepasst werden.

Nun erfolgt entsprechend der im Flächenwidmungsplan dargestellten geplanten Neuparzellierung eine planungsrechtliche Neubearbeitung des Areals der Seniorenheime. Für eine Teilfläche des Planungsgebietes gilt bisher der Bebauungsplan (Nr. 12/2002). Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

StR Mimm ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

zu 2.9. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 9/2016) betreffend Gste 646/1, 646/2, 645/2, 641/2, 644/6, 644/2, 644/4, 644/3, 644/5, 604, .616, .1317, .1322, .1258, .1319, .1318, .1321, .610, .845 sowie Teilflächen der Gste 1104/6 und 639/6 , alle KG Hall, Bahnhofstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich Grundstücke 646/1, 646/2, 645/2, 641/2, 644/6, 644/2, 644/4, 644/3, 644/5, 604, .616, .1317, .1322, .1258, .1319, .1318, .1321, .610, .845 sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 1104/6 und 639/6 , alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- **Änderung der Dichtezone „D2“ in „D3“ im Bereich der Gste 646/1, 646/2, 645/2, 641/2, 644/6, 644/2, 644/4, 644/3, 644/5, 604, .616, .1317, .1322, .1258, .1319, .1318, .1321, .610, .845 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste 1104/6 und 639/6 , alle KG Hall**

Die für den gegenständlichen Bereich gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W 6: Gemischte Nutzungsstruktur aus Wohngebäuden und wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen insbesondere Pensionen, Handels- und

Dienstleistungsbetrieben etc. Im Zuge der Flächenwidmung sind vorzugsweise Widmungen als gemischtes Wohngebiet vorzunehmen.

- Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Westlich der Einmündung der Bahnhofstraße in die Innsbrucker Straße (B 171 Tiroler Straße) soll eine aus einem Architekturwettbewerb hervorgegangene, mehrgeschoßige Wohnanlage errichtet werden. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadt Hall in Tirol in Hinblick auf die Dichte des gegenständlichen Bereiches erforderlich.

Im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes soll weiters die Dichtefestlegung des südlich entlang der Bahnhofstraße anschließenden Bereiches an die Bestandssituation angepasst werden.

GR Weiler bringt vor, dass dies ein sehr sensibler Eingang in die Stadt sei. Nicht umsonst hätte man vor einigen Jahren unter dem Titel „2028“ einen Ansatz einer städtebaulichen Studie unter Mitwirkung von Schweizer Architekten und Städteplanern in Angriff genommen. Dies als Teil der Einreichung für das Weltkulturerbe, wo es nicht nur darum gehe, die Münze sowie die Altstadt „in Schuss zu halten“, sondern auch, wohin die Stadt wolle und in Zukunft ausschauen solle. Der Ansatz dieser Studie sei dann leider nicht mehr fortgesetzt worden, was ihr in diesem Fall sehr leid täte. Man müsse sich das überlegen: da draußen ein fünfgeschossiger Bau direkt an der Ecke Bundesstraße/Bahnhofstraße. Auch werde das gegenüberliegende Kieslinger-Gebäude einmal das Interesse von Bauwerbern wecken, dann gebe es noch den Platz östlich des Kieslinger, und dann den ADEG-Platz, der jetzt eine „Gstetten“ sei. Sie sei dafür, diese Studie fortzusetzen. Sie habe kürzlich in der Zeitung gelesen, dass das Weltkulturerbe für die Stadt noch nicht gestorben sei, dass es durch die Grabungen doch noch von Interesse sei. Mit dem vorliegenden Projekt würde man sich etwas vergeben und einen Fehler machen. Nicht umsonst hätten die damals gesagt, man solle einen sensiblen Eingang in die Stadt machen, die Stadt dürfte nicht wie durch einen Schacht zum Einfahren sein. Das sei damals die Aussage von diesen Städteplanern gewesen. Und nicht, dort fünfstöckige Gebäude hinzusetzen. Anhand der Architektenpläne sehe man genau, wie das dann ausschaue, wenn man in die Stadt hineinfahre. Sie werde jetzt wahrscheinlich gleich hören, dass das bestehende Hochhaus ja auch eine Bausünde sei, und vielleicht das Gebäude mit der Bürgerstube auch. Man müsse aber nicht neben jede Bausünde eine neue hinsetzen. Das sei so eine Haller Tradition: „Da steht eh schon etwas, was uns nicht gefällt, egal, tun wir noch was hin.“ Das habe sie schon ein paarmal gehört, und: „Da ist die Dichte so hoch, ist ja gleich, kriegt halt der andere auch eine hohe Dichte“. Sie halte die vorliegende Angelegenheit für einen Fehler. Vbgm. Nuding würde ihr wohl recht geben, dass die Schweizer Städteplaner und Architekten so etwas nicht gutgeheißen hätten. Er wisse wohl noch, was diese damals gesagt hätten, wie die Stadt mit dem Eingang in die Stadt, mit diesen Gebäuden und diesen Baulücken umgehen solle. Da habe es geheißen, „bis zur Bahnhofstraße“, wo man die rechts und links liegenden Teile der Straße dazu nehmen müsse. Sie warne vor

dieser Bebauung. Sie finde auch 30 Wohnungen an diesem Platz mit Lärm, Staub und Verkehrslärm ohne Ende nicht gut. Sie werde aber wahrscheinlich nicht gehört werden.

StR Schramm-Skoficz erläutert, dass sie im Ausschuss dem Projekt zugestimmt habe. Aber GR Weiler habe recht, sie würde sich wünschen, diese Angelegenheit noch einmal zurückzustellen, um sich das noch einmal anzuschauen. Zudem werde sie der Raumordnungsänderung des ganzen Gebietes nicht zustimmen. Sie wolle eine projektbezogene Umwidmung und nicht das ganze Gebiet von D2 auf D3 hinaufgeben. Man solle sich das im Sinne dieses Gutachtens noch einmal anschauen und vielleicht doch noch zu einer anderen Lösung kommen.

StR Partl hat eine formelle Frage. In der Erläuterung werde von der Einmündung der Bahnhofstraße in die Bundesstraße „und östlich davon“ gesprochen. Das sei aber westlich davon?

Bgm. Posch und DI Rauch bestätigen, dass StR Partl das richtig sehe, und das falsch angeführt sei.

Vbgm. Tscherner führt aus, er habe im Raumordnungsausschuss auch zugestimmt, jedoch ohne dieses Wissen, das man jetzt gerade gehört habe. Das stelle das Ganze in ein neues Licht. Aus diesem Grunde sollte man das noch einmal überdenken. Die ganze Fläche von D2 auf D3 zu erhöhen, sei dann natürlich auch wesentlich zu viel; auch die Stellungnahmen des Baubezirksamtes, wonach sich das ganze Gebiet im Hochwasserabflussbereich und damit in der gelben Zone befinde, und Mindesthöhen für die Eingänge des Hauses festzusetzen, bzw. bei den Tiefgarageneinfahrten entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass diese nicht geflutet würden, was natürlich auch wieder Kosten verursachen würde. Und mit der Festlegung der Höhenquote mit 561,50 sei die Frage, ob das dann noch einmal hinauswachsen würde, weil das ja an den Bauwerber überbunden würde. Er müsse sich grundsätzlich der Argumentation von GR Weiler anschließen, weil er das auch nicht gewusst habe.

Vbgm. Nuding gibt GR Weiler recht, dass es dieses „Programm 2028“ gebe. GR Weiler habe von Städteplanern gesprochen. Tatsächlich sei dies ein Konzept gewesen, das mit Masterplänen bestückt worden sei, mit Zielvorgaben, aber keinen ausgearbeiteten Zielvorgaben. Es gebe eine Entwicklung von einem Städteplaner, der sich das 2010 oder 2011 angeschaut habe. Der habe eigentlich genau so etwas geplant und – auch ausgehend von den ehemaligen Haller Textilwerken und deren Höhe – gesagt, eine Städteinfahrt sollte so geplant werden. Mit dem gegenständlichen Bauvorhaben würde man sich schon sehr lange beschäftigen. Es sei ursprünglich versucht worden, dort sehr dicht zu bauen, und auf eine Weise, wie sie ihnen sicher nicht gefallen hätte. Das Siegerprojekt dieses Architekturwettbewerbes sei architektonisch qualitativ. Das sei nicht nur seine Meinung, wobei er ja kein Architekt sei, sondern auch die beigezogenen Architekten hätten gesagt, dass dies städtebaulich hervorragend sei. Er glaube, in diesem Stil könnte die ganze Einfahrt weiter gehen. Er sei froh über diese tolle Architektur, auch wenn das Projekt dicht sei. Aber man sei eine Stadt, und dies sei ein Ort, wo man in einer Stadt dichter bauen könne. Er hoffe, das werde in diesem Stil auch in der Pfannhausstraße weitergeführt. Er wolle keine Stadteinfahrt wie in anderen Gemeinden, nämlich nur mit Großhandelsbetrieben, Autowerkstätten etc., noch mit Flaggen heraußen. Hier bekomme man ein tolles Objekt, das sich in die Umgebung 100%ig einfüge auch von den Höhenmaßen her. Die Stadt könne mit einem solchen Objekt hinsichtlich ihrer Einfahrtssituation nur gewinnen.

Auf Ersuchen von Bgm. Posch gegenüber Herrn DI Rauch, die Änderung von Dichtestufe 2 auf Dichtestufe 3 fachlich zu erläutern, führt dieser aus, dass hier nicht im gesamten Bereich die Dichtestufe von 2 auf 3 geändert werde. Dies sei beschränkt auf jene Grundstücke, wo heute bereits in der Natur die Dichtestufe 3 aufgrund der Bebauung

bestehe. Im westlichen Bereich bleibe die Dichtestufe 2, die Dichtestufe 3 beziehe sich auf dieses dreieckige Grundstück, sowie auf das Hochhaus mit 10 oder 11 Geschossen, die zwei Gebäude mit 6 Geschossen und auf ein weiteres hohes Gebäude. Man habe die Dichteerhöhung auf jene Bereiche beschränkt, wo heute im Bestand bereits Bauhöhen realisiert seien, die durchwegs höher seien als die nun vorliegende neue Planung. Im Prinzip würde die Dichtestufe dem Bestand nachgezogen. In den erwähnten Bereichen sei die Dichtestufe 2 nicht bestandsgerecht. Die damalige Festlegung habe diesbezüglich nicht gepasst.

GR-Ersatzmitglied Langer gibt VbGm. Nuding diesbezüglich recht, dass man diese Angelegenheiten nicht nur im kleinen Rahmen laut vorliegendem Plan betrachten solle, sondern in einem größeren Rahmen. Es gehe hier um Richtungsentscheidungen, wie sich die Stadt weiterentwickeln wolle. In diesem größeren Rahmen müsse mitbedacht werden, dass gerade vor einigen Minuten die Entscheidung für die Magistrale getroffen worden sei. Diese sei in Hinblick darauf, wie man auf die Stadt zukomme, sowie die Wahrnehmung des Gesamtbildes durchaus sehr verändernd. Nun habe man hier eine weitere Zufahrtsstraße Richtung Stadt, wo wiederum eine Änderung dieses Anblickes bewirkt würde. Aus ihrer sehr persönlichen Perspektive bleibe vorläufig einmal der Zugang vom Süden, von der Autobahn her, wo sich dieses Prachtbild offenbare. Sämtliche weitere Wege, die sich rundherum genauso für die Erschließung anbieten würden, würden auf diese Weise einerseits gravierend verändert, und das andererseits nicht zu einer positiven Weiterentwicklung. Das nun sei in städtebaulicher Hinsicht eine sehr moderne „Up to date - Geschichte“. Sie sei sich nicht sicher, ob sich eine Stadt wie Hall mit einem sehr reichen kulturellen und baulichen Erbe unbedingt mit diesen „Mainstream-Bewegungen“ mitentwickeln müsse.

StR Tusch würde interessieren, welcher Blick auf die Stadt hier genau verändert werde. Wenn er von Innsbruck komme, sehe er jetzt rechts das Kieslinger-Haus und sonst eigentlich nicht viel. Aus seiner Sicht verändere sich der Blick auf die Stadt sicher nicht. Er sei eher ein konservativer Typ und nicht immer bei „Mainstream-Angelegenheiten“ dabei. Er glaube aber, dass man hier eine Chance habe, etwas architektonisch Akzeptables und Wertvolles hinzubauen, in der Nähe der Altstadt. Die Sicht auf die Stadt, das wolle er nochmals betonen, werde dadurch nicht gestört.

VbGm. Nuding möchte klarstellen, dass er nicht von einem „Up to date – Gebäude“ gesprochen habe, sondern von einer qualitativ hochwertigen Architektur, die Bestand habe. Das sei Architektur ohne Zeitstempel, die sich seiner Meinung nach auch noch in 50 Jahren in das Stadtbild einfügen würde. In einem Ausschuss habe er geäußert, er würde sich freuen, wenn der gleiche Architekt auch das südliche Nachbargrundstück bebauen dürfte, was für die Bahnhofstraße toll wäre. Es handle sich hier um eine tolle Einfahrt für die Stadt, wo man merke, dass da eine pulsierende Stadt sei, was man ja auch wolle, und man komme dann auf den Unteren Stadtplatz und somit den wirklich historischen Kern. Durch diese Architektur entstehe eine wunderschöne Stadteinfahrt, die auch in Hinblick auf „Hall 2028“ weitergeführt werden solle. Das sei ein Schritt in die richtige Richtung in dieser Gegend.

StR Schramm-Skoficz möchte in Hinblick auf die in drei Wochen stattfindende nächste Sitzung des Gemeinderates den Vorschlag machen, sich diese Studie noch einmal im Ausschuss anzuschauen, und dann zu entscheiden. Eine Zurückstellung um drei Wochen tue jetzt gar nichts.

StR Faserl traut sich hier eine Beurteilung aufgrund seines 100 Meter Luftlinie entfernten Wohnsitzes durchaus zu. Er gehe da zwei- bis dreimal täglich vorbei. Zurzeit sei das kein schöner Anblick. Wenn man von Innsbruck komme, sehe man Richtung Süden derzeit nur das Wohnhaus, und dann eben das neue Gebäude. Er sehe das als städteplanerische Bereicherung und freue sich darauf.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass im Übrigen das Mitglied des Sachverständigenbeirates Frau Tschapeller auch Mitglied der Jury gewesen sei. Man habe bei einem der vorhergehenden Tagesordnungspunkte ja eine kritische Stellungnahme des SOG-Beirates erlebt. In diesem Fall sei ein Mitglied des SOG-Beirates auch Mitglied der Jury gewesen und habe das Siegerprojekt mitgekürt. Sie gehe davon aus, dass damit auch die Einfahrts- und Zugangssituation sowie der Blick Richtung Altstadt im Rahmen dieser Wettbewerbsentscheidung ebenfalls mit eingeflossen seien.

Vbgm. Nuding äußert zum Vorschlag von StR Schramm-Skoficz, diese Angelegenheit aufzuschieben, dass diese in den Ausschüssen, wo alle Fraktionen vertreten seien, lange und ausgiebig diskutiert worden sei. Die Bauphase müsse in die Niedrigwasserphase kommen, weil ansonsten ein ganzes Jahr gar nichts passieren würde. Die Sache sei entscheidungsreif und sollte nicht wegen eines Aufschubes von 14 Tagen um ein Jahr verhindert werden. Das wäre unvernünftig und unverantwortlich.

StR Mimm führt zur Architektur aus, dass jede Zeit ihre Architekturepoche habe. Zum Vergleich: Wie baue man heute Einfamilienhäuser, und wie habe man diese vor 20 Jahren gebaut? Die heutige Architektur gebe da schon eine andere Bauweise vor, und da gebe es schönere und weniger schöne Geschichten. Wenn er sich nun die Zugangssituation zum geplanten Gebäude anschau, sehe er eigentlich am meisten, wenn er sich in die Bahnhofstraße hineinbewegen würde. Da sehe man dann einen Stufenaufbau der Häuserlinie. Die hinter gereihten Häuser würden immer etwas höher, bis man hinten zum Bahnhof komme. Die Frage sei gestattet, was man denn ansonsten dort hinstellen solle? Einen Fußballplatz oder sonst etwas Ebenerdiges? Es sei Zeit für eine Entscheidung, und er befürworte das.

StR Schramm-Skoficz weiß, dass diese Angelegenheit im Ausschuss besprochen worden sei, trotzdem sollte man sich mit dieser Studie noch einmal auseinandersetzen. Sie lehne einen Schnellschuss ab, man solle sich wegen drei Wochen nicht unter Druck setzen lassen. Das sei mit Sicherheit kein Problem.

GR Weiler nimmt Bezug auf die Wortmeldung von StR Faserl. Dass dies schon jahrelang eine „Gstetten“ sei, wisse man, daran habe man sich eigentlich fast schon gewöhnt. Dass dort einmal gebaut werde, sei auch schon seit Jahren klar, und das solle auch so sein. Es müsse aber kein fünfstöckiges Gebäude sein. Sie wolle von Vbgm. Nuding wissen, ob in dieser „Weltkulturerbe-Arbeitsgemeinschaft“ – sie kenne die genaue Bezeichnung jetzt nicht – über diese Stadtentwicklung überhaupt noch geredet werde? Werde das überhaupt noch weitergeführt, was damals mit diesen Schweizer Experten besprochen worden sei, und was diese geraten hätten; seien da überhaupt noch die gleichen Mitglieder dabei? Werde dort so etwas gutgeheißen? Werde dieses „2028“ fortgesetzt, oder sei dies eingeschlafen? Lauter Fragen, die sie interessieren würden.

Vbgm. Nuding antwortet, dass hier nichts eingeschlafen sei. Man habe gerade einen Prozess abgeschlossen - Frau GR Weiler könne sich sicher erinnern – mit der Standortagentur und Ursula Faix von den ehemaligen „bad architects“, sowie der ZIMA. Diese Studie behandle auch das gegenständliche Gebiet. Da gebe es – wie beim Marktanger – einen Vorschlag, der mit Architekten weiterzuentwickeln sei. Dieser von der Stadt bezahlte Prozess sei abgeschlossen, es gebe einen Vorschlag für das ganze Areal, von Eisenkies bis zur Pümpel-Villa bis in das Salinengelände hinein. Das sollte weiter verfolgt werden, benötige aber nun den politischen Prozess, der ja beim Marktanger schon so toll gestaltet worden sei. Genau so solle man weiterverfahen. Er finde es wunderbar, das gemeinsam mit dem Raumordnungsausschuss und dem Altstadt Ausschuss zu entwickeln. Dass das Freude mache, hätten alle erlebt. Der Weltkulturerbe-Beirat, den es gegeben habe, sei im Moment praktisch ruhend gestellt, weil das Bundeskanzleramt bekanntlich die Bewerbung zurückgezogen habe. Das konzentriere sich jetzt eher auf die Grabungen bei der Münze, wo man schauen müsse,

wie das Bundeskanzleramt dann entscheide. Aus der damaligen Sache liege die Entwicklung des Gebietes vor. Die gegenständliche Angelegenheit sei nun ein guter Startpunkt, wie man weiterfahren könne.

GR Weiler möchte noch einmal betonen, dass sie das Projekt für einen ganz schweren Fehler halte. Das sage sie sehr selten, aber es tue ihr weh, wenn sie den Plan sehe, der in der Mappe gelegen sei: Wenn man von Innsbruck kommend in diese Schlucht hineinfahre mit einem fünfstöckigen Gebäude.

DI Rauch macht aus raumplanungsfachlicher Sicht noch folgende zwei Anmerkungen: Zum Thema der Wohnungsorientierung sei darauf hingewiesen, dass bei diesem Projekt alle Wohnungen nach Süden oder Westen orientiert seien, und zum Norden und zur Bahnhofstraße hin nur Nebenräume. Das sei seines Erachtens eine Qualität, die das Projekt aufweise: Wenn man nicht Wohnräume auf die Bundesstraße oder die Bahnhofstraße hinaus habe. Das sei diesbezüglich eine geschickte Lösung. Bezüglich der architektonischen Gestaltung könne man durchaus unterschiedlicher Meinung sein, sein Planungsbüro sei in diesem Entscheidungsfindungsprozess bzw. in der Jury nicht beteiligt gewesen. Als er das Projekt gesehen habe, sei er durchaus positiv überrascht gewesen von der Qualität. Das werde kein Gebäude sein, das man in 30 Jahren unter Denkmalschutz stelle, aber es handle sich um eine gute, hochwertige Gebrauchsarchitektur. Man werde nicht an jedem Standort das sensationelle Gebäude errichten können, das auch von der Fassadengestaltung her zurückhaltend sei. Es gebe keine riesigen Glasflächen, keine Anthrazit-Fassade und ähnliches. Wenn vorhin der Mainstream angesprochen worden sei: Das halte sich hier angenehm zurück, und er halte es auch für eine Qualität, dass man entlang des Giessen nicht mit einer durchgehenden senkrechten Wand hinauffahre, sondern das Gebäude nach oben zurückstaffle, und diese Sicht entlang des Giessen aufmache. Es gebe eine Auflagefrist und die Möglichkeit der Stellungnahme, und damit die Möglichkeit, das Projekt noch einmal zu diskutieren, wenn eine Stellungnahme einlange. Wobei er wiederholen wolle, dass er es für ein durchaus gutes Projekt halte.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 2.10. Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 17/2016) betreffend Gste 646/1, 646/2, 645/2 und .616, alle KG Hall, Bahnhofstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 17/2016) im Bereich der Grundstücke 646/1, 646/2, 645/2 und .616, alle KG Hall laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLANALP GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 17/2016) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Planungsgebietes soll eine Wohnanlage errichtet werden. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante, aus einem Architekturwettbewerb hervorgegangene Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Das dreieckförmige Planungsgebiet ist allseits von unterirdisch verlaufenden Gewässern (Buslerbach auf Gst 645/2 an der Ostseite, Seitenstrang des Gießens an der Nordseite und Hauptstrang des Gießens an der Südseite) umgeben. Daher wurden im Vorfeld bereits gutachterliche Stellungnahmen des Baubezirksamtes Innsbruck, Abteilung Wasserwirtschaft, und der Hall AG, Fachbereich Wasser/Wärme eingeholt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist ein Dienstbarkeitsvertrag (vgl. Entwurf RA Dr. Lüth) aufgrund der den Bauplatz allseits umschließenden unterirdisch verlaufenden Gewässer zwischen der Stadtgemeinde Hall in Tirol und der Grundeigentümerin abzuschließen und in weiterer Folge zu verbüchern.

Die Debatte wird unter TOP 2.9. angeführt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen mehrheitlich genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

Es liegen keine Anträge vor.

zu 4. Nachtragskredite

zu 4.1. Ankauf Kommunalfahrzeug BOKIMOBIL mit Winter- u. Sommerzubehör für Bauhof

ANTRAG:

Zur Aufrechterhaltung des Winterdienstes nach Ausfall eines Fahrzeuges wird ein Kommunalfahrzeug Marke BOKIMOBIL HY 1252 mit Sommer- und Winterzubehör sowie diversen Anbauteilen von der Bestbieterfirma Ortner & Stanger – Innsbruck, zum Angebotspreis von € 191.760,-- (inkl. MwSt.) angekauft.

Dazu wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 192.000,00 auf HHSt. 1/814000-040000 (Straßenreinigung – Fahrzeuge) genehmigt.

Die Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen auf HHSt. 2/920000 + 850000 (Erschließungsbeiträge) mit EUR 92.000,00 und über HHSt. 2/814000 + 871100 (Landeszuschuss) mit EUR 100.000,00.

BEGRÜNDUNG:

Im HH-Plan 2016 sind für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges mit Winter- und Sommerzubehör keine Mittel vorgesehen.

Das oben erwähnte Kommunalfahrzeug soll den bisher im städtischen Bauhof im Dienst stehenden LADOG (15 Jahre alt) ersetzen.

Im Jahr 2012 wurde durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes das vorerwähnte Fahrzeug an mehreren Stellen schon rostmäßig behandelt und Teile eingesetzt. Aufgrund einer § 57a Überprüfung wurden gravierendste Mängel festgestellt (größere Durchrostung an beiden Haupteinstiegsbereichen, Hauptträger durchgerostet, an den Bremsleitungen starke Korrosion, Bremsanlage generell defekt, Getriebe starke Undichtheiten, alle 4 Radlager defekt inklusive Lenkungsgetriebe, Kardanwelle ausgeschlagen, Großservice für Motor – Zahnriemen usw. dringend erforderlich, Lampenelektrik im Heck muss aufgrund der Durchrostung beidseitig erneuert werden, sämtliche Buchsen für die Radaufhängungen defekt, Auspuffanlage durchrosetet; bei den An- bzw. Zubauteilen ist die Kipper-Hydraulik defekt, die Pflugaufhängung ist ausgeschlagen, ebenso ist die Bereifung zu erneuern). Nach Einholung der Kosten für die Ersatzteile (ca. EURO 6.900,- ohne Motorservice und Bereifung sowie Karosserieinstandsetzungsarbeiten noch nicht mitberechnet – Material, Arbeitszeit und Lackierkosten) ist man von Seiten des KFZ-Verantwortlichen zum Schluss gekommen, dass es aus wirtschaftlichen Überlegungen besser sein wird, dieses Fahrzeug aufgrund des Alters und der noch nicht einsehbaren weiteren Mängel gegen ein neues zu ersetzen.

Dieses oben erwähnte Fahrzeug ist im Bereich des Winterdienstes das am meisten eingesetzte Fahrzeug (Einsatzgebiet Haller Altstadt, Villenviertel und kleinere Nebenstraßen / Streu- und Schneeräumdienst). In den Sommermonaten wurde das Fahrzeug mit einer Gehsteig- und Straßenwaschanlage ausgestattet und wurde daher in den vorher erwähnten Gebieten wie auch für Unterführungen, Gradierwerk usw. zu Reinigungszwecken verwendet. Um eine Effizienzsteigerung und eine spätere Verringerung des Fuhrparks des Bauhofes zu ermöglichen, wurden durch die Mitarbeiter des Umweltamtes verschiedenste Kommunalfahrzeuge sowie deren Einsatzmöglichkeiten geprüft.

Um in Zukunft die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten und Arbeitsgebiete abzudecken, soll das zukünftige Fahrzeug nicht nur im Winterdienst bzw. Reinigungsdienst eingesetzt werden, sondern es soll auch für die Gärtnerei als zusätzliches Gießfahrzeug (Heißperioden) sowie auch für den Recyclinghof und den Bauhof als Zubringerfahrzeug (Kleincontainertransporte möglich) genutzt werden. Ebenso ist mit der Anbringung eines Hakensystems ein Schnellwechsel von diversen Arbeitsgeräten (vom Streudienst zum Transport- bzw. Containerfahrzeug) in zwei bis vier Minuten möglich und daher ist das Neufahrzeug wesentlich vielschichtiger einsetzbar.

Das neue Fahrzeug wurde auch so konzipiert, dass auch eine Aufnahme von Gerätschaften für die Unkrautbekämpfung mit Heißwasser bzw. Dampf (Unkrautbekämpfung in herkömmlicher Form ist nicht mehr möglich) möglich ist.

Vom Umweltamt wurden drei Angebote für ein Kommunalfahrzeug mit Anbauteilen mit Winter- und Sommerzubehör und Motorklasse EURO 6 eingeholt. Die Firma Stangl, Straßwalchen, kann ihr Fahrzeug nicht mit Motorklasse EURO 6 liefern und hat daher

das Angebot zurückgezogen. Nach Durchsicht der zwei anderen Angebote ergab sich folgende Reihung:

- 1) Fa. Ortner & Stanger, Innsbruck € 191.760,00 inkl. MWSt.
- 2) Fa. Ladog, Wien € 197.758,19 inkl. MWSt.

Hierzu ist noch zu erwähnen, dass die Firma Ladog, Wien, die gewünschten Anbauteile nicht von der gleichen Firma anbietet und daher das Angebot nicht zu 100% zu vergleichen ist. Ebenso ist zu erwähnen, dass das angebotene Fahrzeug der Fa. Ortner & Stanger mit Anbauteilen geliefert wird, die zu den bereits im städtischen Fuhrpark befindlichen Geräten und Teilen zu 100% kompatibel sind.

Aufgrund der langen Lieferzeit wurde bei einem eventuellen Abschluss des Ankaufes bei der Firma Ortner & Stanger ausverhandelt, dass die notwendigen Ersatzteile für die unbedingt notwendigen Instandsetzungsarbeiten zum Erlangen des § 57a Gutachtens beim Altfahrzeug durch die Firma Ortner & Stanger übernommen werden.

Eine Rücknahme des Altfahrzeuges ist in den Angeboten der Fa. Ortner & Stanger so wie auch der Fa. Ladog bereits berücksichtigt.

Durch diese Maßnahme könnte das Altfahrzeug bis Ende Februar 2017 betrieben werden und somit kann der Winterdienst bis zum Eintreffen des Neufahrzeuges in der Kalenderwoche 50/51 sichergestellt werden.

Für die Finanzierung wurden in Verbindung mit dem Kammeramt Angebote für Leasing- sowie Kreditfinanzierungen eingeholt. Ebenso wurde beim Land Tirol um die Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf ein Antrag eingebracht. Derzeit liegt aber noch keine genaue Zusage vor.

Das Umweltamt ersucht, das Kommunalfahrzeug mit Winter- und Sommerzubehör bei der Firma Ortner & Stanger, Innsbruck, zum Angebotspreis von € 191.760,00 inkl. MWSt. ankaufen zu dürfen. Sollte kein dementsprechender Beschluss gefasst werden, so teilt das Umweltamt mit, dass ein Winterdienst in den oben angeführten Gebieten nicht mehr nach den gesetzlichen Bestimmungen (zeitliche Abwicklung) durchgeführt werden kann.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.2. Baukostenzuschuss ABA Altstadt - Oberflächenwiederherstellung

ANTRAG:

1. Der Hall AG wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von EUR 156.739,43 für die Wiederherstellung der Straßenoberflächen in der Haller Altstadt gewährt.
2. Damit das Vorhaben ausfinanziert werden kann, werden die auf HHSt. 5/612000-002000 unter dem Titel „Parkplatz Anna-Dengel-Straße“ vorgesehenen Mittel (insgesamt EUR 340.000,0) dahingehend umgewidmet, dass EUR 156.800,00 für dieses Vorhaben verwendet werden.
3. Die Finanzierung dieses Betrages wird dahingehend abgeändert, dass keine Darlehensaufnahme erfolgt, sondern durch Zufuhr von Mitteln aus dem Ordentlichen Haushalt über HHSt. 6/612000 + 910000.
Auf HHSt. 1/980000-910000 (Zufuhr an den OHH) wird ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 156.800,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über HHSt. 2/920000 + 850000 (Erschließungsbeiträge).

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der HALL AG und der Stadtgemeinde leistet diese einen Baukostenzuschuss zu den Mehrkosten für die neue Altstadtpflasterung (Verbundverlegung, Unterkonstruktion usw.). Grundsätzlich hätte das Vorhaben mit dem Jahr 2015 beendet werden sollen. Durch Verzögerungen (wie z.B. Mängelbehebungen, Abrechnung mit Zulieferbetrieben) war eine Rechnungslegung im Jahr 2015 nicht mehr möglich. Eine Aufnahme in den Haushaltsplan 2016 konnte nach bereits erfolgter Beschlussfassung nicht mehr erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4.3. Schlussrechnung Interreg IV

ANTRAG:

Für die Schlussrechnung des Projektes Interreg IV, welches in den Jahren 2010 bis 2015 in Zusammenarbeit mit der Hall AG durchgeführt wurde, wird der HALL AG ein einmaliger Beitrag in Höhe von EUR 62.126,46 gewährt. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung.

Dazu wird auf HHSt. 1/363010-728900 ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 62.200,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen von HHSt. 2/920000 + 841000 (Gebrauchsabgabe).

BEGRÜNDUNG:

Mit GR-Beschluss vom 23.8.2011 wurde ein Vertrag zwischen der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH, dem TVB und der Stadtgemeinde Hall in Tirol genehmigt, der die Abwicklung des Interreg IV Projektes „Alte Städte, neues Leben“ regelte.

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden Maßnahmen aus diesem Projekt von der Hall AG mit der Stadt abgerechnet. Die für 2015 erwartete Schlussrechnung wurde durch die verzögerte Abrechnungsprüfung von Seiten der EU verschleppt und fand keine Berücksichtigung im HH-Plan 2016.

Nach Überprüfung der von der Hall AG vorgelegten Zwischenabrechnungen besteht der Anspruch zu Recht.

Bgm. Posch antwortet auf die Frage von Vbgm. Tscherner, ob es hier um die Mehrwertsteuer gehe, dass dies zum Teil der Fall sei, und auf dessen weitere entsprechende Frage, dass es um rund EUR 40.000,- gehe.

Vbgm. Tscherner zitiert aus der Begründung des gegenständlichen Antrages, wonach mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.08.2011 ein Vertrag zwischen der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH, dem TVB und der Stadtgemeinde Hall in Tirol genehmigt worden sei, der die Abwicklung des Interreg IV-Projektes „Alte Städte - Neues Leben“ regelte. Sei das nun in diesem Vertrag aus dem Jahr 2011 nicht berücksichtigt worden und nicht gewusst worden, dass man die Mehrwertsteuer entsprechend berappen müsse?

Vbgm. Nuding antwortet, dass im Jahr 2009 bereits begonnen und entschieden worden sei, das über die Hall AG abzuwickeln, welche vorsteuerabzugsberechtigt sei. Für das Interreg-Projekt müsse man das Netto für Netto berechnen, wobei damals entschieden

worden sei, die Kosten der Hall AG zu bezahlen. Sobald die Hall AG der Stadt Rechnungen schicke, müsse die Mehrwertsteuer verrechnet werden, weil die Stadt nicht vorsteuerabzugsberechtigt sei. Somit kämen diese Mehrwertsteuerbeträge zum Tragen. Es seien in etwa noch weitere EUR 22.000,- von der Stadt zu tragen, weil manche Sachen nicht gefördert würden. Etwa Eigenleistungen wie eine Einleitung der Fernwärme in ein eigenes Gebäude. Er wolle dazu ein paar Zahlen nennen: Das Interreg-Projekt sei mit EUR 660.000,- dotiert gewesen, davon seien EUR 470.000,- in die Revitalisierung und Sanierung der allen bekannten Räume des jetzigen Teiles des Stadtmuseums geflossen. Der Stadt habe das Projekt EUR 266.000,- gekostet. Wenn er gesagt habe, EUR 470.000,- seien in die Gebäudesubstanz geflossen, dann sei die Stadt hier wieder nicht vorsteuerabzugsberechtigt, also das seien Nettobeträge. Die Renovierung hätte die Stadt EUR 564.000,- gekostet, schlussendlich koste das jetzt nur EUR 266.000,-, die Stadt habe sich durch Interreg also EUR 300.000,- gespart. Das sei aus seiner Sicht ein gutes Geschäft. Der Vorsteuerabzug sei für Gemeinden leider nicht möglich, das sei 2009 so gegangen, dass die Stadt die Mehrwertsteuer für den 31%-Anteil übernehmen müsse. So sei das das Steuerrecht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Auftragsvergaben

Es liegen keine Anträge vor.

zu 6. Vereinbarung mit der "Franziskanerprovinz Austria" betreffend die Kinderbetreuungseinrichtung "Leopoldinum"

ANTRAG:

Gemäß beiliegendem Vereinbarungsentwurf wird der Schülerhort „Leopoldinum“ weiterhin unter der Leitung der „Franziskanerprovinz Austria“ geführt. Die Tragung des sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Betriebsabgangs des Schülerhorts und alle weiteren finanziellen und organisatorischen Abwicklungen sind in der ab 01.09.2016 (Beginn des Schuljahrs 2016/17) gültigen Vereinbarung geregelt.

Der Abschluss der Vereinbarung soll entsprechend dem beigefügten Entwurf erfolgen, wobei allenfalls noch erfolgende und inhaltlich als geringfügig einzuschätzende Abänderungen von der Beschlussfassung mitumfasst sind.

Hinsichtlich der Finanzierung für die Zeit vom 1.9. bis 31.12.2016 wird auf HHSt. 1/250000-757002 ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 31.300,00 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt über Minderausgaben von HHSt. 1/413000-751040 (Reha-Beitrag an das Land).

Ab dem Jahr 2017 sind in den Haushaltsplänen entsprechende Vorsorgen zu treffen, sodass der Abgang des laufenden Betriebes entsprechend gedeckt ist.

BEGRÜNDUNG:

Die „Franziskanerprovinz Austria“ betreibt seit dem Schuljahr 1996/97 im Gebäude auf Gst .575, KG Hall, den Schülerhort „Leopoldinum“, der zum damaligen Zeitpunkt fast ausschließlich von Schülern des Franziskanergymnasiums genutzt wurde. Im Laufe der

Jahre wurde das Betreuungsangebot ständig erweitert und die Gesamtzahl der Schüler, die im „Leopoldinum“ betreut werden, ist tendenziell steigend.

Auf Grund geänderter gesellschaftlicher Strukturen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung sowie auf Grund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, ist ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß zu gewährleisten, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist. Dies bedingt, dass Gemeinden ein entsprechendes Angebot an unterschiedlichen Betreuungsformen zur Verfügung zu stellen haben.

Mit Beginn des Schuljahres 2016/17 werden im Schülerhort „Leopoldinum“ folgende Formen der Kinderbetreuung angeboten:

Hort für Volksschüler:

- eine allgemeine Hortgruppe (ca. 11.30 – 18.00 Uhr) dzt. 18 Schüler
- eine bedarfsorientierte Mittagsbetreuung Gruppe „Stiftsplatz“ (ca. 11.30 – 14.00 Uhr) dzt. 25 Schüler
- eine bedarfsorientierte Mittagsbetreuung Gruppe „Unterer Stadtplatz“ (ca. 11.30 – 14.00 Uhr) dzt. 12 Schüler

Hort für Schüler der Neuen Mittelschulen + des Franziskanergymnasiums:

- eine allgemeine Hortgruppe (ca. 11.30 – 18.00 Uhr) dzt. 20 Schüler
 - Mittagstisch (Aufenthaltsmöglichkeit bis ca. 14:30 Uhr) dzt. 30 Schüler
- insgesamt dzt. 105 Schüler

Die gegenständliche Vereinbarung umfasst ausschließlich den Betrieb des Schülerhorts „Leopoldinum“, nicht jedoch die schulische Nachmittagsbetreuung „Schule am Rosenhof“, die durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol – unter Anmietung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur im „Leopoldinum“ – betrieben wird.

Zur näheren Festlegung der organisatorischen Abwicklung sowie der finanziellen Aufteilung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schülerhorts „Leopoldinum“ wird die gegenständliche Vereinbarung abgeschlossen.

Aus dem Budgetplan für 2016/17 der „Franziskanerprovinz Austria“ (siehe Beilage) - gegen die nach eingehender Prüfung kein Einwand erhoben werden kann - ergibt sich, dass für das Schuljahr 2016/17 mit einem Betriebsabgang von ca. EUR 130.000,00 zu rechnen ist. Gemäß der Vereinbarung werden monatliche Akontozahlungen an die „Franziskanerprovinz Austria“ geleistet, sodass ab September 2016 ein Zwölftel des budgetierten Abgangs von EUR 130.000,00 sohin monatlich EUR 10.834,00, zu bezahlen ist.

Im HH-Plan sind auf HHSt. 1/2500000-757002 als Subvention für den lfd. Hortbetrieb ohne Personalkosten EUR 16.000,00 vorgesehen. Diese Subvention wurde für das HH-Jahr 2016 bereits mit EUR 12.100,00 ausgezahlt und wird nunmehr auf die Abgangsdeckung angerechnet.

Somit ergibt sich für die Zeit vom 1.9. bis 31.12.2016 folgende Berechnung:

4 Monate zu je EUR 10.834,00	=	EUR 43.336,00
anrechenbare Subvention 2016		- EUR 12.100,00
verbleiben		EUR 31.236,00

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ab 2017 sind pro Jahr EUR 135.000,00 als Abgangsdeckung vorzusehen. Eine jährliche Steigerung ist einzurechnen.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG DES FWA VOM 7.11.2016:

Der Stadtrat wird zum Abschluss der Vereinbarung ermächtigt. Überdies wird der Stadtrat ermächtigt, allenfalls im Zuge der Letztverhandlung sich ergebende Änderungen zu beschließen.

Bgm. Posch berichtet, dass diese Vereinbarung bereits in den Ausschüssen und im Stadtrat mehrfach behandelt worden sei. Es gehe im Wesentlichen um die Einigung der Stadtgemeinde mit der Franziskanerprovinz, dass im Gebäude Leopoldinum der Schülerhort weitergeführt werde und die Stadtgemeinde den Abgang laut vertraglicher Vereinbarungen übernehme. Es würden derzeit dort rund 100 Kinder betreut. Es handle sich um eine ganz wichtige Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtung in der Stadt, einerseits für das Gymnasium, wo viele Kinder den Mittagstisch in Anspruch nehmen würden, es seien aber auch ein Volksschul- und ein Mittelschulhort dort. Wenn man diese Anlage mit dem Sportplatz und den Grünanlagen kenne, so sei das mitten in der Stadt ein nicht noch einmal zu schaffender schöner Platz für die Nachmittagsgestaltung und pädagogische Betreuung der Kinder. Der Weiterbestand dieses Hortes sei sehr wertvoll. Die Stadt zahle jetzt bereits Zuschüsse für die Betreuung. Mit dieser Vereinbarung seien für das heurige Jahr noch EUR 31.300,- zu zahlen, für das laufende Schuljahr, und ab dem nächsten Jahr EUR 130.000,- im Jahr. Das Weitere hänge davon ab, wie man sich jeweils im Sommer finde mit der gemeinsamen Budgeterstellung, was also der hortrelevante Abgangsbetrag sei. Der Vertrag sei mit der Franziskanerprovinz grundsätzlich abgestimmt, die endgültige Beschlussfassung erfolge in den Gremien des Ordens in rund einer Woche. Deshalb solle einerseits der Vertrag vom Gemeinderat befürwortet werden und andererseits der Stadtrat ermächtigt, die Vereinbarung letztendlich abzuschließen und im Zuge der Letztverhandlung sich ergebende Änderungen, die vom Sinn dieser Vereinbarung getragen seien, auch zu beschließen und zu unterschreiben. Zudem seien im Nachtragswege für heuer EUR 31.300,- zu genehmigen und dafür zu sorgen, dass in den nächsten Jahren die EUR 130.000,- budgetiert würden. Das Zustandekommen dieser Vereinbarung sei für sie äußerst erfreulich.

GR-Ersatzmitglied Langer führt aus, dass sie froh sei, dass nach - wie ihr sehr wohl bewusst sei - schwierigen Verhandlungen die Weiterführung dieser Betreuungsform ermöglicht werde. Diese sei für Hall sehr wichtig. Es sei sehr toll, dass auch dieses wunderschöne Gelände weiterhin genutzt werden könne. Man wisse über den diesbezüglich sehr großen Bedarf. Von dem her finde dieser Antrag jedenfalls ihre Zustimmung. Ihr würde es aber sehr wertvoll erscheinen, wenn sich die Stadt ein gewisses Mitspracherecht in Hinblick auf die weiteren Betriebsführungen vertraglich herausnehmen würde. Von Seiten der Stadt sei ein großer finanzieller Brocken zu bewältigen. Sie wisse über die schwierigen Verhandlungen und die nicht besonders gute Verhandlungsbasis. Sie wisse aber aus Erfahrung - aufgrund zahlreicher Gespräche mit anderen Eltern -, dass sehr viele die jetzigen Betriebspunkte nicht so schätzen würden, dass zum Beispiel Kinder mindestens zwei oder drei Tage die Woche zum Hort gehen müssten. Genauso hinsichtlich der Mittagsbetreuung wie auch der Nachmittagsbetreuung. Da würden sehr viele Leute die Möglichkeit schätzen, das Kind auch an einzelnen Tagen bringen zu können. Ihre Meinung dazu sei, dass man wahrscheinlich langfristig mehr Kinder dazu bringen könne, wenn man auch derartige

Betreuungsformen anbiete. Man sollte versuchen, hier zumindest im kleinen Rahmen vielleicht in späteren Verhandlungen entsprechende Details festzulegen, die tatsächlich hilfreich seien. Andererseits habe sie eine Frage: Im Text stehe, die Nachmittagsbetreuung der Schule am Rosenhof sei von diesen vertraglichen Vereinbarungen ausgeschlossen. Gebe es eine Vereinbarung, welche die weitere Anmietung der Räumlichkeiten für die Schule am Rosenhof festlege?

Bgm. Posch antwortet unter Hinweis auf die separate Vereinbarung bezüglich der Schule am Rosenhof; das sei nämlich die schulische Nachmittagsbetreuung, welche ganz anders organisiert sei als die Hortbetreuung. Das sei in der gegenständlichen Vereinbarung bewusst ausgenommen, weil es hier eine eigene Vereinbarung gebe, welche aufrecht bliebe und in jeder Weise unberührt sei. Die vorliegende Vereinbarung beziehe sich auf die Durchführung des Hortes durch die Franziskanerprovinz. Die pädagogische Qualität der Hortbetreuung habe sich äußerst bewährt. Die Gespräche mit der Franziskanerprovinz hätten sich in eine äußerst günstige und gute Richtung entwickelt. Die gewünschte Flexibilität begegne auch berechtigten Einwänden, weil die „Einmal pro Woche - Betreuung“ auch den Nachteil mit sich bringen könne, dass die Konsequenz in der Begleitung des Schülers nicht unbedingt vorhanden sei, zumal es auch um einen pädagogischen Bestandteil gehe. Sie denke, dass die Flexibilität des Hortbetreibers auf die Bedürfnisse der Eltern eingehe, soweit möglich, und so weit es für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen gut sei. Das solle man den Fachleuten überlassen. Man sei aber ständig im Gespräch, dies auch in Hinblick auf die Sommerbetreuung, die man in Abstimmung mit anderen Einrichtungen in der Stadt durchaus ausbauen wolle, um im Sommer nach Möglichkeit immer einen Platz für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu haben. Das sei auch der große Vorteil gegenüber der schulischen Nachmittagsbetreuung, welche man im Sommer wahrscheinlich nie umsetzen werde können. Sie sei überzeugt, dass man hier einen guten Weg finden werde, auch in Hinblick auf die gut laufenden Gespräche und die zugesicherte Flexibilität.

StR Tusch äußert, manche wüssten, wie schwierig diese Verhandlungen im Hintergrund gewesen seien. Es sei auch im Raum gestanden, dass das Leopoldinum für die Stadt nicht mehr nutzbar sein werde. So wolle er sich bei der Bürgermeisterin bedanken, dass sie das mit ihrer Art der Gesprächsführung mit den Franziskanern gut ausverhandelt habe. Man könne froh sein, nun in der Kinder- und Jugendlichenbetreuung einen weiteren Schritt machen zu können.

StR Mimm möchte sich auch namens seiner Fraktion ebenso dafür bedanken, dass dieser Schritt gesetzt werden könne, um eine dementsprechend adäquate Kinderbetreuung in der Stadt zu sichern. Er wolle schon darauf hinweisen, dass seine Fraktion insbesondere in den letzten Jahren immer darauf hingewiesen habe, dass man bezüglich der Kinderbetreuung in der Stadt ein sehr großes Manko habe. Diese weitere Sicherheit in der Kinderbetreuung sei zu begrüßen, und das Geld dafür gut angelegt. Er nehme schon an, dass sichergestellt sei, dass man einblicken und darauf einwirken könne, dass die prognostizierten Abgänge nicht in einem nebulösen Raum gestaltet würden, sondern dass hier die Stadt mitwirken könne. Sollte eine Verringerung der Abgänge möglich sein, wäre das ja auch nur positiv.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass eine jährliche Abstimmung vorgesehen sei und die abgangsrelevanten Positionen gemeinsam festzulegen seien. Sie wolle das Lob gerne an ihre Mitarbeiter weiterreichen, nämlich an Herrn StADir. Dr. Knapp, Herrn Bernhard Golderer und Frau Mag. Windbichler, welche in einiger Emsigkeit und Beharrlichkeit dieses Ziel miterreicht hätten.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Empfehlung des FWA einstimmig genehmigt.

zu 7. Handyparken ab 1.1.2017 - Dienstleistungsvertrag

ANTRAG:

Mit 1.1.2017 wird das Handyparken in Hall in Tirol eingeführt.

Der entsprechende Dienstleistungsvertrag wird mit der A1 Telekom Austria AG abgeschlossen und sind die entsprechenden Vorkehrungen im Haushaltsplan 2017 zu treffen.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

BEGRÜNDUNG:

Die Einführung des Handyparkens bringt eine Angebotsverbesserung für die Altstadt und ihre Betriebe.

Diesbezüglich wird auf die Beratungen im USA und FWA verwiesen. Die Einführung des Handyparkens wurde einhellig als sinnvoll erachtet. Eine Tarifierhöhung zur Abdeckung der Mehrkosten ist nicht empfehlenswert, da auch die Smartparkgeräte mit Mehrkosten (Karte mit Chip) verbunden sind und diese ebenfalls nicht an die Nutzer weitergegeben wurden.

Aufgrund fehlender Erfahrungswerte (Rücksprache mit der Stadtgemeinde Innsbruck wurde gehalten), ist es eher ratsam nach ca. 1 ½ bis 2 Jahren Echtbetrieb, die Daten zu evaluieren und dann allenfalls eine Anpassung der Entgelte herbeizuführen.

Ein Austausch der bestehenden Parkscheinautomaten (Wegfall Quickfunktion; Münzprüfer neu und elektronische Zahlungsmöglichkeiten) würden rund € 90.000,00 betragen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Investitionskostenbeitrag Wohn- und Pflegeheime - Gemeinde Thaur

ANTRAG:

Es wird die Zustimmung erteilt, dass die Gemeinde Thaur einen einmaligen Beitrag in Höhe von € 576.000,00 zu den Investitionskosten für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall leistet. Dieser Beitrag wird in drei Tranchen, im Jahr 2017 zu € 200.000, im Jahr 2018 zu € 200.000 und im Jahr 2019 zu € 176.000, bezahlt.

Hierdurch ist die Gemeinde Thaur berechtigt, nach Maßgabe des Vorhandenseins von freien Pflegeplätzen, auf die Dauer von 10 Jahren, gleichzeitig maximal 12 Thaurer GemeindegliederInnen, zu den für das Pflegeheim geltenden Regelungen, Bestimmungen und Tagsätzen in der genannten Einrichtung unterzubringen.

Es wird die Zustimmung erteilt, dass der Investitionskostenbeitrag in Höhe von € 576.000 zweckgebunden für die Instandhaltung und Modernisierung der Wohn- und Pflegeheime veranlagt wird.

Es wird die Zustimmung erteilt, dass mit der Gemeinde Thaur zu vereinbaren ist, dass auf die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung der Investitionskostenbeitrag nicht wertgesichert wird und, dass der Vorfinanzierungsbetrag nicht zu verzinsen ist.

Es wird die Zustimmung zum beigefügten Vertrag erteilt.

BEGRÜNDUNG:

Der Vertrag vom 17.11.2004 wurde im zweiten Quartal 2016 durch die beendete buchhalterische Abstattung der Vorschusszahlung beendet.

Der neu zu beschließende Vertrag wurde auf Basis des vorangegangenen Vertrages aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.11.2004 erstellt.

Eine weitere Vorschusszahlung in der beantragten Höhe ist aus fachlicher Sicht zu befürworten, weil das Gebäude „Haus im Stiftsgarten“ in den kommenden fünf Jahren nach einer Nutzungsdauer von mehr als 30 Jahren zu sanieren ist, um den Wert langfristig zu erhalten.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Veranlagung von Mitteln des ordentlichen Haushalts

zu 9.1. Rücklage Tribüne Lend - Neuveranlagung

ANTRAG:

Die auf den Betrag von EUR 405.800,00 angewachsene Sonderrücklage „Rückzahlung Tribüne Lend“ wird auf die Dauer von 54 Monaten mit einem Zinssatz von 0,95 % p.a. bei der UniCredit Bank Austria AG als Bestbieterin veranlagt (Stand 21.11.2016).

BEGRÜNDUNG:

Die Veranlagung für die endfällige Tilgung der Tribüne bei der RRB (KontoNr. 30324552) ist mit 16.9.2016 ausgelaufen.

Zur Weiterveranlagung dieser zweckgebundenen Mittel wurden 3 Angebote von am Bankplatz Hall aktiven Instituten eingeholt:

	12 Monate	18 Monate	24 Monate	54 Monate
Bank Austria				0,95 %
Tispa	0,200%			
RRB Hall in Tirol	0,35%	0,50%	0,55 %	

Aus diesen Angeboten geht die UniCredit Bank Austria AG als Bestbieterin hervor.

Aufgrund der Anforderungen im Sinne der risikoaversen Finanzgebarung wurde die erforderliche Prüfung vorgenommen und dokumentiert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Bgm. Posch und GR Schiffner nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

zu 9.2. Rücklagen Hausverwaltung und Müllbetriebe - Neuveranlagung

ANTRAG:

Die im HH-Plan 2016 vorgesehenen Rücklagen für die Hausverwaltung und die Müllbetriebe werden auf die Dauer von 18 Monaten mit einem Zinssatz von 0,5 % p.a. bei der Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen. veranlagt (Stand 14.11.2016).

BEGRÜNDUNG:

Die im HH-Plan vorgesehenen Rücklagenbildungen können nun vorgenommen werden. Es wurden 3 Angebote von am Bankplatz Hall aktiven Instituten eingeholt:

	12 Monate	18 Monate	24 Monate	48 Monate	60 Monate
Bank Austria				0,87%	1,07%
Tispa	0,20%				
RRB Hall in Tirol	0,35%	0,50%	0,55 %		

Aus diesen Angeboten geht die Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol als Bestbieterin hervor.

Aufgrund der Anforderungen im Sinne der risikoaversen Finanzgebarung wurde die erforderliche Prüfung vorgenommen und dokumentiert.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Bgm. Posch und GR Schiffner nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

zu 10. Abgaben und Entgelte 2017

zu 10.1. Abgaben und Entgelte ab 1.1.2017

ANTRAG:

Die in der Beilage aufgelisteten Abgaben und privatrechtlichen Entgelte werden vom Gemeinderat beschlossen. Sofern nicht anders angeführt, gelten die Tarife ab 1.1.2017.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10.2. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2017; Ermäßigungen und Ausnahmen

ANTRAG:

Der Gemeinderat legt in Ergänzung des Beschlusses vom 22. November 2016 folgende Ermäßigungen und Ausnahmen von den Abgaben und privatrechtlichen Entgelten ab 1.1.2017 fest:

a) zu Punkt I. „Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes“:

Die Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber befindlichen Luftraumes für Märkte und Veranstaltungen wird von natürlichen Personen mit zumindest fünfjährigem Hauptwohnsitz bzw. juristischen Personen mit Sitz oder einem Betriebsstandort in Hall in Tirol nicht eingehoben.

b) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. h: Diese Entgelte werden für den Bauern- und Adventmarkt unter Hinweis auf Punkt II. Ziffer 2 lit. k nicht eingehoben.

Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

c) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. j: Dieses Entgelt wird von Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining nicht eingehoben.

d) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. m: Diese Entgelte werden von Haller Schulen, der städtischen Musikschule, der Bezirksmusikschule, für die Proben der Laientheatergruppe „Bühne Schönegg“ und des gemischten Chores „Alpenklang“ nicht eingehoben.

e) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. d bis j: Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

f) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. l und m: Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

g) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. n: Diese Entgelte mit Ausnahme der Bandenwerbung werden von Haller Traditionsvereinen, dem LCT, dem SV Hall sowie Haller Schulen und allen Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für alle Veranstaltungen nicht eingehoben. Von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol, werden die Entgelte für die Sportanlage Schöneegg (auch bei Reservierung) nicht eingehoben.

Sonstige Haller Fußball- und Leichtathletikvereinigungen (Betriebsmannschaften, Hobbymannschaften) haben ein Viertel des Entgeltes zu entrichten.

Erfolgt die Benützung durch Haller und auswärtige Mannschaften gleichzeitig (Fußballspiel), so ist die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zu entrichten. Bei Sport- und Spielfesten sowie Turnieren gelangt bei Haller Vereinigungen ein Viertel des Entgeltes und bei auswärtigen Vereinen und Vereinigungen die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zur Vorschreibung.

Bei Sport- und Hobbyvereinigungen, welche für eine gesamte Saison eine Sportstätte wöchentlich einmal zu Trainingszwecken benützen, wird ein Sechstel des jeweiligen Entgeltes für maximal 25 Kalenderwochen pauschal vorgeschrieben.

h) Bei Veranstaltungen und Märkten, für die privatrechtliche Entgelte bis zu einem Gesamtausmaß von maximal EUR 1.000,00 (inkl. USt.) anfallen, können diese Entgelte – unbeschadet vorher genannter Ausnahmen und Ermäßigungen - von der Bürgermeisterin auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.

Dies gilt für Veranstaltungen und Märkte

- des Bundes, des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Hall in Tirol und von Gemeindeverbänden mit Sitz in Hall in Tirol,
- von im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen (Gemeinderatsfraktionen) (nicht jedoch im Zuge von Wahlwerbung),
- der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens und seiner nachgeordneten Dienststellen (Stadtmarketing),
- der freiwilligen Haller Feuerwehren im Rahmen der Aufgaben gemäß Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (nicht Volks- oder Zeltfeste),
- von Vereinen mit Sitz in Hall in Tirol, die wissenschaftliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen im Rahmen dieses Aufgabenbereiches.

i) Sonstige Ausnahmen von der Entgeltspflicht sind nur über Antrag an den Stadtrat möglich.

Vbgm. Tscherner ersucht um die Ergänzung, dass derartige Fälle im Stadtrat berichtet werden sollen, was *Bgm. Posch* gerne zusagt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10.3. Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 01.01.2017

ANTRAG:

Die Entgelte für die Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall ab 1.1.2017 werden - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung - wie in der Beilage aufgelistet beschlossen.

BEGRÜNDUNG:

Die Hauptleistungen für die Leistungsbereiche „Altenheim“ und „Pflegeheim“ sind jährlich in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung auf Basis der allgemeinen Teuerung und der Lohnsteigerungen (Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) neu festzusetzen. Die hier zur Genehmigung angeführten Tagsätze wurden vom Tiroler Gemeindeverband im Auftrag des Landes Tirol zur Schaffung eines Tirol weit einheitlichen Tarifmodells kalkuliert und vorgeschlagen.

Die Tarife für Zusatzleistungen wurden im Rahmen der Vollkostenrechnung unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung und der Lohnsteigerungen kalkuliert.

Der Beitrag für Investitionskosten wurde auf Basis des geplanten Investitionsbedarfes und der Rückzahlungen für aufgenommene Darlehen (Gebäudeerrichtung) neu kalkuliert und soll fortan für alle neu abgeschlossenen Kostenübernahmevereinbarungen wertgesichert werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. Straßenbenennung im Straubkasernenareal

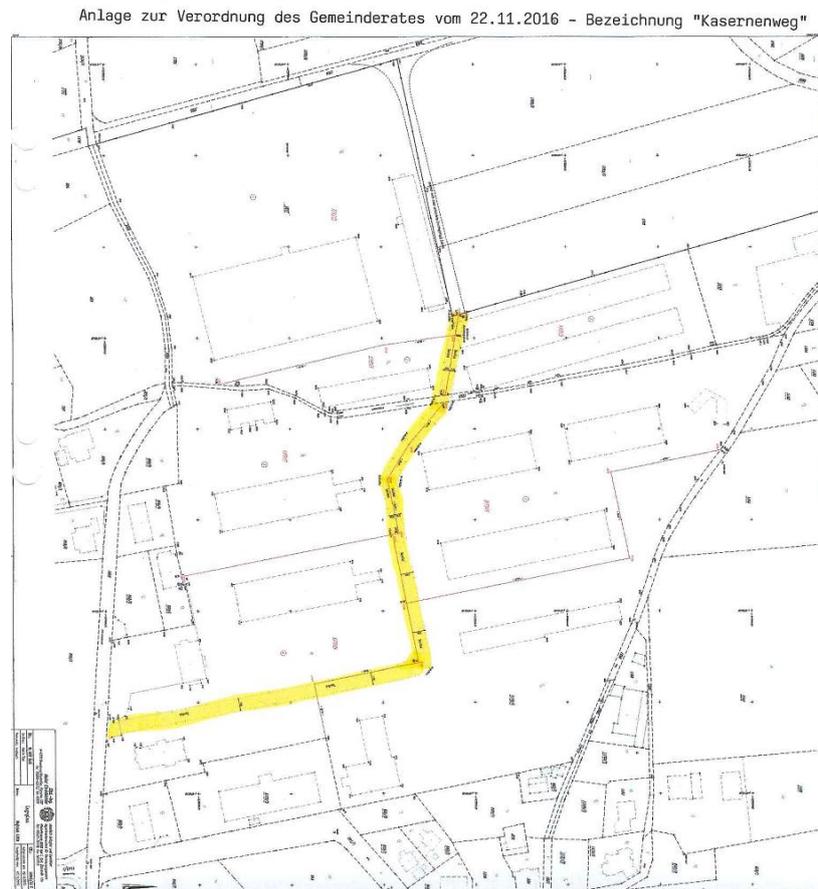
ANTRAG:

Die in der Anlage zu dieser Verordnung farblich gekennzeichnete Verkehrsfläche im Bereich der ehemaligen Straubkaserne wird gemäß § 1 des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden als „Kasernenweg“ bezeichnet.

BEGRÜNDUNG:

Hinsichtlich der neuen Straßenbezeichnung für den Privatweg/Zufahrtsweg am Areal der ehemaligen Straubkaserne wurde von der Bietergemeinschaft eine Adressänderung bzw. eine Benennung dieses Weges gewünscht. Der Obmann des Kulturausschusses brachte diesbezüglich den Vorschlag ein, diesen Privatweg als „Kasernenweg“ zu bezeichnen. Dieser Antrag wurde bereits in der Sitzung des Kulturausschusses vom 01.07.2015 mit der gleichlautenden Empfehlung an den Gemeinderat weitergeleitet. In der Sitzung des

Gemeinderates vom 22.09.2015 wurde der Antrag zurückgestellt. In der Folge hat der Obmann des Kulturausschusses im Kulturausschuss um weitere Vorschläge gebeten und auch versucht, mit dem Geschäftsführer der Bietergemeinschaft das Einvernehmen für die Benennung „Kasernenweg“ herzustellen, wobei nach Aussage des Obmannes des Kulturausschusses der Termin zu keinem konkreten Ergebnis geführt hat. Es gab weitere Vorschläge der damaligen GR Maria Meister: „Grünlandgürtel“ oder „Franziskusweg“. Der Obmann des Kulturausschusses weist darauf hin, dass es hier auch keinen überlieferten Flurnamen gibt.



StR Schramm-Skoficz würde sich – wie bereits im Ausschuss - eine zukunftssträchtige und keine vergangenheitsbildende bzw. zurückblickende Bezeichnung wünschen. Nachdem sich auch die Eigentümer einen anderen Namen wünschen würden, würde sie es noch positiver finden, wenn diese sich an der Namensgebung beteiligen könnten bzw. deren Vorschläge noch einmal angeschaut würden.

Bgm. Posch antwortet, dass man diese Gelegenheit ausgiebig geboten habe. Seit der Zurückstellung dieses Themas sei nun über ein Jahr vergangen, weil sich andere Vorschläge eingefunden hätten. Der Obmann des Kulturausschusses habe mit dem Sprecher der Eigentümer keine besonderen Ergebnisse erzielen können.

Auf den Hinweis von StR Schramm-Skoficz, dass es auch andere Vorschläge gebe, weist Bgm. Posch darauf hin, dass darüber auch im Ausschuss gesprochen worden sei und nun der Ausschussvorschlag vorliege.

StR Tusch führt aus, er frage sich manchmal, ob man in Hall keine anderen Probleme habe, als ein Jahr lang über Wegenamen zu diskutieren. Wobei die Angelegenheit sicher wichtig sei. Aus seiner Sicht sei es ein Ärgernis, dass man seit einem halben Jahr auf

Vorschläge von Namensalternativen gewartet habe. Zwei bis drei Wochen vor der Gemeinderatssitzung würden dann plötzlich, übertrieben gesagt, hunderte Namen auftauchen. Das hätte man vor drei oder vier Monaten auch schon machen können. Das solle aber bei der Entscheidungsfindung keine Rolle spielen. Er sei beim dortigen Geschäftsführer gewesen, der etwa „Gemüselandweg“ oder „Weinfeld“ vorgeschlagen habe, wobei er dann darauf hingewiesen habe, dass es in Hall bereits eine Weinfeldgasse gebe. Ansonsten sei von dieser Seite nichts gekommen. VbGm. Nuding habe „Feldweg“ angeregt. Zum „Vorwärtsschauen“ oder „Zurückschauen“: Das Hauptargument von StR Schramm-Skoficz bei der Sitzung des Gemeinderates, wo der gegenständliche Antrag zurückgestellt worden sei, sei das Kriegerische an diesem Namen gewesen, welcher also zu sehr an Krieg erinnere. Er wolle an die österreichische Verfassung erinnern. Dort sei das Bundesheer verankert. Dafür brauche es eine Kaserne. Man hoffe, dass man das Militär nicht für einen Krieg brauche. Das Militär gehöre aber zu einer Demokratie. Einerseits wolle man zurückschauen, bei der Aufarbeitung von geschichtlichen Themen. Das andere Mal wolle man nur mehr vorausschauen. Gerade wie es einem passe. Hall sei über 50 Jahre Garnisonsstadt gewesen, mit zwei Kasernen. Dafür brauche man sich nicht zu schämen, sondern man könne daran auch erinnern. Die Benennung „Kasernenweg“ sei nicht so schlecht, wie manche täten. Die Kasernen seien 50 Jahre ein wichtiger wirtschaftlicher Bestandteil in Hall gewesen. Das habe sicher auch zum Aufschwung beigetragen. Man müsse an die vielen dort stationierten Rekruten erinnern, die Geld da gelassen hätten, teilweise da geblieben seien, manche hätten den Ruf von Hall nach außen getragen. Er sehe eine Kaserne somit ganz wertneutral, und nicht kriegerisch oder sonst irgendwie. Er finde den Namen passend. Er hoffe auf eine Abstimmung und die Erledigung dieses Themas.

StR Faserl ist auch dieser Meinung. Mit der Bezeichnung „Kasernenweg“ könne er leben, das sei auch historisch begründet. Es gebe in Hall auch noch ganz andere historisch begründete Straßen, zum Beispiel Galgenfeldstraße oder Schinderegg. Da habe sich auch noch keiner darüber aufgeregt. „Kaserne“ sei für ihn ein ganz normaler Ausdruck.

StR Schramm-Skoficz bestätigt, dass Kasernen ein Bestandteil der Stadt gewesen seien. Jetzt hätten das aber fünf junge Bauern gekauft, die da neues Leben hineinbringen würden. Wenn diese einen Benennungswunsch äußern würden, würde sie diesen erfüllen als Zeichen dessen, diesen Aufschwung und dieses Neue mitzutragen.

VbGm. Tscherner weist darauf hin, dass er das ein bisschen in Schwung gebracht habe, weil er in der Vorwoche zwei Anrufe bekommen habe und man ihn darum gebeten habe, das mit einer Diskussion wieder in Schwung zu bringen. Er habe mit dem Obmann des Kulturausschusses und der Bürgermeisterin geredet, um vielleicht noch etwas umzulenken oder neue Vorschläge gelten zu lassen. Er sage ganz offen, mit der „Kaserne“ auch keine Freude zu haben. Man müsse in die Zukunft schauen. Nachdem keine neue Kaserne gemacht werde, müsse es dazu auch nicht mehr diesen Namen geben. Die Vorschläge von außen seien sehr spät gekommen. Sie seien dann auseinandergesprochen mit den Vorschlägen „Feldweg“ oder „Feldstraße“. Da habe man mit der Verwechslungsgefahr mit der KR-Felder-Straße argumentiert, wobei das Navigationsgerät wohl dorthin finden würde, wenn man das richtig eingebe. Nachdem da draußen einmal eine Kleiderfabrik gewesen sei, habe es den Vorschlag „Webereiweg“ gegeben. Oder, was mit dem Ziegelweg zusammenpassen würde, den Vorschlag „Lehmweg“. Er könne es nur noch einmal anregen, dann sei die Geschichte vom Tisch. Vielleicht brauche man von den Bauern draußen auch einmal etwas, und tue ihnen jetzt etwas Gutes.

GR Weiler erinnert daran, dass sie ihre fehlende Freude über den „Kasernenweg“ bereits im Kulturausschuss und im Gemeinderat zum Ausdruck gebracht habe. Unter Bezugnahme auf die Wortmeldung von StR Tusch erachte sie diese Angelegenheit

überhaupt nicht als Problem. Sie halte die Vorgangsweise jedoch für einen kleinen Racheakt in der Form: „Ihr habt uns die Kaserne weggekauft, und jetzt sitzen wir am längeren Ast.“ „Gemüseland“ finde sie auch nicht gut.

Bgm. Posch wirft ein, dass ihr nichts an irgendwelchen Racheakten liege, sondern es um eine nachvollziehbare Bezeichnung gehe.

GR Weiler fährt fort, dass sie den Eindruck einer Haltung habe, „jetzt wollt ihr etwas von uns, und jetzt geben wir es euch nicht.“ Das käme ihr ein bisschen kleinlich vor und sei entbehrlich.

Bgm. Posch weist den Vorwurf eines Racheaktes von sich.

StR Tusch berichtet, dass er vom ersten Moment an, als diese Angelegenheit an ihn als Ausschussobmann herangetragen worden sei, immer vom „Kasernenweg“ gesprochen habe, dies ohne jegliche Hintergedanken. Für „Rache“ sei er nicht zu haben. Über Namensgebungen für Straßen könne man ewig diskutieren, ob man einen „Lehmweg“ brauche oder einen „Foradoriweg“, wo sich kaum noch jemand erinnern könne, dass es da einmal einen Bezug gegeben habe. Die Vorschläge „Webereiweg“, „Bachgasse“ oder „Franziskanerweg“ seien auch gekommen. Er verbiete es sich, ihm in diesem Zusammenhang das Thema „Rache“ vorzuwerfen. Er erachte die Vorgangsweise als objektiv. Die gegenständliche Angelegenheit sei eine derartige Kleinigkeit, dass es lächerlich wäre, sich damit zu rächen oder zu versuchen, den Bauern damit „eines auszuwischen“. Die würden darüber dann nur lachen. Eine Straßenbezeichnung müsste auch der Stadt gegenüber würdig sein. Es sei ohnehin schwierig, einen unbelasteten Namen zu finden, das kenne man ja aus dem Kulturausschuss von den Diskussionen zu anderen Themen. „Kasernenweg“ sei ein neutraler Name, der daran erinnere, dass dort über 50 Jahre eine Kaserne gewesen sei.

StR Mimm äußert hinsichtlich der gerade angeführten, eingebrachten alternativen Bezeichnungsvorschläge, dass da eigentlich nichts Substanzielles dahinter sei. Er könne genauso gut „Krautgasse“ oder „Tomatenweg“ vorschlagen. Da sei nichts dahinter. Dem „Kasernenweg“ könne er abgewinnen, dass es sich hierbei um eine historische Geschichte handle, von der sogenannten Nachkriegszeit bis zur Schließung der Kaserne in der Jetztzeit. Wie viele der hier Anwesenden hätten da draußen ihren Grundwehrdienst abgeleistet!? Das sei die Heimat unserer Soldaten im Namen der Wehrpflicht gewesen. In diesem Zusammenhang sehe er auch die Bedeutung als Wirtschaftsfaktor. Es sei eigentlich schade um die Zeit, darüber so lange zu reden. Diesbezüglich habe die Bezeichnung „Kasernenweg“ einen substanziellen Gehalt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 16 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (davon 2 Enthaltungen) mehrheitlich genehmigt.

zu 12. Abschluss Feuerwehr-Rahmenvertrag betreffend den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Rahmen des Baus des Brennerbasistunnels (BBT)

Dieser TOP wurde vorgezogen und nach TOP 1. behandelt.

**zu 13. Ankauf des Gst 402, KG Hall, vom Land Tirol (Sportplatz Schönegg);
Vereinbarung einer Aufzahlungsvereinbarung**

ANTRAG:

Ergänzend zu dem am 06.07.2016 durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschlossenen Ankauf des Gst 402, KG Hall („Sportplatz Schönegg“) mit einer Fläche von 12.380 m² zum Preis von € 30,00/m², sohin zum Gesamtpreis von € 371.400,00, zuzüglich Nebenkosten, wird nunmehr auf Grund geänderter Umstände im Zuge der Vertragsunterzeichnung folgende Aufzahlungsklausel in den Kaufvertrag unter Punkt IX. „Widmungsgewinn“ mitaufgenommen und vom Gemeinderat hiermit beschlossen:

„Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist in Diskussion, auf einem Teil des kaufgegenständlichen Grundstücks zusätzlich zum Sportplatz auch eine Schule sowie eine Kinderbetreuungseinrichtung u.dgl. („Kinderzentrum“) zu errichten. Für den Fall der Umwidmung einer Teilfläche für einen solchen Zweck wird bereits jetzt vereinbart, dass diesfalls eine Aufzahlung in Höhe von € 5,-/m² (nicht wertgesichert!) der umgewidmeten, nicht als Sportplatz genutzten Fläche an das Land Tirol zu leisten ist, welche frühestens mit der Eingabe der Baubeginnsmeldung betreffend das „Kinderzentrum“ fällig wird.“

BEGRÜNDUNG:

Im Zusammenhang mit weiteren Ermittlungen und Erhebungen betreffend den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen in Hall wurde nach Beschlussfassung betreffend den Ankauf des Gst 402 („Sportplatz Schönegg“) in diversen städtischen Gremien die Diskussion aufgeworfen, dass auf dem kaufgegenständlichen Gst 402 zusätzlich zu dem neu geplanten Sportplatz auch eine Schule und eine Kinderbetreuungseinrichtung errichtet werden könnten.

Da diese Varianten hinsichtlich der Verwendung des Gst 402 zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Gemeinderat am 06.07.2016 noch nicht zur Diskussion standen und bis dahin auch noch nicht angedacht wurden, und überdies auch der Landtag in seiner Sitzung am 12.10.2016 in seiner Beschlussfassung noch entsprechend dem Regierungsbeschluss vom 12.07.2016 von einer Verwendung des Gst 402 als Sportplatz ausgeht, ist die Vereinbarung einer Aufzahlungsvereinbarung erforderlich. Es wurde mit dem Land Tirol Einvernehmen dahingehend erzielt, dass für jenen allenfalls umzuwidmenden Teil der kaufgegenständlichen Fläche, die nicht als Sportplatz genutzt werden sollte, und einer Verwendung als Schule und/oder Kinderbetreuungseinrichtung zugeführt werden sollte, eine Aufzahlung in Höhe € 5,00/m² (nicht wertgesichert) zu leisten ist.

Vbgm. Nuding möchte auch hier ein großes Lob aussprechen. Für eine höherwertige Widmung sei somit eine Aufzahlung zu leisten. Er könne nur sagen, dass die höchstwertige Widmung sei, wenn dort eine Schule und allenfalls ein Kinderzentrum gebaut werden könnten. Dass dafür nur EUR 5,- pro Quadratmeter aufzuzahlen wären, dafür wolle er sich bei der Bürgermeisterin bedanken. Dass ihr dies mit ihren guten Kontakten zum Land gelinge, dafür spreche er ihr alle Achtung aus, und man könne sich glücklich schätzen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

StR Schramm-Skoficz ist während der Abstimmung nicht anwesend.

zu 14. **Antrag der SPÖ Hall vom GR 06.07.2016 betreffend Inklusion - Schulneubau
- Inspektorin Dr. Handle**

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag der Sozialdemokratie-Hall vom 06-07-2016 vor:

Die Sozialdemokratie Hall stellt daher nochmals im Sinne des erst Antrages den Antrag, Frau Landesschulinspektorin Mag. Dr. Ingrid Handle zum Gesamten Gemeinderat einzuladen.

BEGRÜNDUNG:

Es liegt folgende Begründung der Sozialdemokratie-Hall vom 06-07-2016 vor:

GR Günther Zechberger hat zur 41.Sitzung des GR am 30.9.2015 den Antrag gestellt, dass als erster Schritt zum Thema : Inklusion – Schulneubau , Frau LSI Mag. Dr. Ingrid Handle , für den gesamten Gemeinderat eingeladen werden soll.

Zu einer neuerlichen Anfrage zu diesem Antrag wurde von VzBgm Nuding erklärt, dass Frau Dr. Handle in den Schulausschuss eingeladen wurde.

Dies ist nicht im Sinne der Antragsstellung vom 30. 9. 2015. und somit der Antrag nicht erfüllt.

StR Mimm trägt vor, Inhalt des vorliegenden Antrages sei der Wunsch, dass Frau Landesschulinspektorin Dr. Handle den Gemeinderat darüber informieren möge, was es bedeute, Inklusion in der neuzubauenden Schule umzusetzen. Was gestalterisch bereits zu machen sei, wenn es zur Umsetzungsphase komme. Dies solle sie dem gesamten Gemeinderat erklären. Sie sei bereits im Ausschuss gewesen und habe dort informiert, über die dort vertretenen KollegInnen wisse man darüber, sei aber nicht als Gemeinderat informiert. Diesbezüglich solle der Gemeinderat bis ins Detail informiert werden.

Bgm. Posch hat diesbezüglich den Vorschlag, Frau Landesschulinspektorin Dr. Handle im Rahmen des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses einzuladen und gleichzeitig alle Mitglieder des Gemeinderates dazu einzuladen, um dort von Frau Dr. Handle informiert zu werden. Sei dies im Sinne von StR Mimm?

StR Mimm äußert, dass dies so passe.

Bgm. Posch reicht diese Aufgabe somit an den Obmann des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses weiter. Die Veranstaltung werde terminbedingt erst ab Jänner stattfinden können.

Vbgm. Nuding als Ausschussobmann erachtet diese Angelegenheit als wichtig. Er wolle sich auch entschuldigen, dass er den ursprünglichen Antrag des damaligen GR Zechberger leider missverständlich aufgefasst habe. Man habe dies im Ausschuss auch schon angesprochen, und er habe sich bereits um die Terminfindung bemüht. Es

gebe im Dezember keinen sitzungsfreien Tag mehr, weshalb er einen Termin im Jänner anstrebe.

Bgm. Posch erwähnt, dass ihr Vorschlag auch die Empfehlung des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses sei.

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der Ausschussempfehlung einstimmig genehmigt.

zu 15. Antrag von FÜR HALL vom GR 06.07.2016 betreffend Wiedereinführung Stadtfest

ANTRAG:

Es liegt folgender Antrag von FÜR HALL vom 06.07.2016 an den Gemeinderat vor:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Stadtfest gemeinsam mit den städtischen Vereinen abgehalten wird.

BEGRÜNDUNG:

Der vorliegende Antrag von FÜR HALL wird wie folgt begründet:

Jahrelang fand in Hall in Tirol das – nahezu schon berühmte – Haller Stadtfest statt, bevor dieses insbesondere für Vereine lukrative Fest abgeschafft wurde.

Sämtliche Umlandgemeinden wie Mils, Rum, Thaur oder Absam halten ein Dorffest ab. Auch in Kufstein findet ein Stadtfest statt. Die Stadt Hall in Tirol stellt eine der wenigen Ausnahmen dar.

Es soll daher wieder ein Stadtfest stattfinden, welches in Abstimmung mit den Vereinen durchgeführt wird.

Dadurch wird den Vereinen einerseits eine – nicht zu unterschätzende – Einnahmemöglichkeit zur Verfügung gestellt und haben die Vereine andererseits auch die Möglichkeit sich der Öffentlichkeit zu präsentieren sowie neue Mitglieder zu werben.

Nicht zu übersehen ist dabei auch die hohe Kompetenz von Vereinen hinsichtlich der Sozialisierung unserer jüngeren Mitbürger und der Schaffung von Kommunikationszentren für die älteren Mitbürger. Mit dem Stadtfest kann den Vereinen eine weitere Möglichkeit geboten werden diese Kompetenzen auszuüben und zu präsentieren.

Allfällige haftungsrechtliche Bedenken lassen sich durch die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzeptes und/oder die Beauftragung einer Sicherheitsfirma mit einer ausreichenden Haftpflichtversicherungssumme beseitigen.

Diese Vorgehensweise wird unter anderem in Kufstein gelebt, wobei das dortige Kaiserfest von mehreren zehntausend Personen besucht wird.

VbGm. Tscherner beantragt, diese Angelegenheit auf die nächste Sitzung des Gemeinderates zu verschieben. Es handle sich dabei um das „Kind“ von GR Niedrist, der sich darauf auch vorbereitet habe, heute aber leider berufsbedingt verhindert sei.

StR Tusch stellt den Zusatzantrag auf Verschiebung auf die übernächste Sitzung des Gemeinderates. In der nächsten Sitzung werde das Budget 2017 behandelt, da sei man entsprechend beschäftigt.

Nachdem diese Vorgangsweise seitens der antragstellenden Fraktion einhellig begrüßt wird, wird der gegenständliche Tagesordnungspunkt abgesetzt und auf die erste Sitzung des Gemeinderates im neuen Jahr verschoben.

zu 16. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

zu 17. Personalangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

zu 18. Bericht aus dem Überprüfungsausschuss

GR Stibernitz referiert folgenden Bericht aus dem Überprüfungsausschuss:

*„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Hoher Gemeinderat!*

Zu TOP 18 erstatte ich als Obfrau des ÜA dem Gemeinderat kurz Bericht über die beiden letzten Ausschusssitzungen:

Bei der am 11. Oktober 2016 stattgefundenen Sitzung hatte ich zu berichten, dass ich einen Kurs für Mitglieder von Überprüfungsausschüssen besuchte, der vom Tiroler Gemeindeverband zusammen mit der Gemeindeabteilung des Landes Tirol abgehalten wurde. Referenten waren u.a. Herr Mag. Peter Stockhauser (Gemeindeverband) und Herr Thomas Hauser (Gemeinderevisor BH Innsbruck-Land).

Im Zuge dieser Fortbildung ist ganz klar zu Tage getreten, dass die in Hall seit Jahren übliche Praxis, die Kassen- und Belegsprüfung durch zwei Personen durchzuführen, nicht TGO-konform ist. Vielmehr muss die Prüfung von mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder durchgeführt werden. Das wären in der derzeitigen Zusammensetzung mindestens fünf Personen. Als Obfrau des ÜA stellte ich somit fest, dass ab sofort die Kassen- und Belegsprüfungen im Sinne der TGO-Bestimmungen durchzuführen sind. Die seit Jahren gepflogenen Prüfungen sind an sich Sonderprüfungen im Sinne der TGO und sollten nur ein Teil der Ausschussarbeit sein (siehe dazu §§ 109, 110 TGO).

Erstmals gemeinsam mit allen Mitgliedern des ÜA fand somit am 9. 11. 2016, die Kassen- u. Belegs-Prüfung nach dem neuen Modus statt. Da möchte ich mich sehr herzlich bei Frau Heidi Bredl und dem Stadtkämmerer, Herrn Eichler für die Unterstützung bedanken.

Es wurde zuerst der Kassenbestand anhand der Tagesauszüge der Bankkonten auf Übereinstimmung überprüft und für in Ordnung befunden.

Bezüglich Prüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages erstattete der Finanzverwalter, Herr Eichler Bericht über diverse Abweichungen und konnten die aufgetretenen Fragen umgehend geklärt werden.

Die sodann stichprobenhaft vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und Belege ergab folgenden Mangel:

Ein Mitglied des ÜA stellte fest, dass bei einer kleineren Summe unsachgemäß ausgebessert wurde. Es ergibt sich hierdurch folgende Ausschussempfehlung:

Die Mitarbeiter des Hauses sind darauf hinzuweisen, dass Korrekturen nur mittels Streichung zulässig sind. Der ursprüngliche Text oder Wert muss erkennbar bleiben.

Mit der Überprüfung der Nachweise zur Subventionsverwendung durch die Kulturvereine wurde bei der Sitzung am 11.10.2016 begonnen, wobei die vorgelegten Verwendungsnachweise stichprobenartig auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft wurden. Diverse Fragen konnten dank der Anwesenheit von drei Mitgliedern des Kulturausschusses sofort beantwortet werden. Bei einigen wenigen Vereinen fehlte der Nachweis zur Mittelverwendung und wurde um Nachreichung bis zur nächsten Sitzung ersucht.

Bei der Fortführung der Prüfung am 9.11.2016 wurden die mittlerweile erbrachten Nachweise (Brassband, Saitenspiele, Strombomboli) durch die Ausschussmitglieder auf ihre Schlüssigkeit geprüft und für in Ordnung befunden. Die noch ausständige Bilanz der Galerie St. Barbara wurde nicht vorgelegt.

Aufgrund der Prüfungen der Nachweise zu den Kultursubventionen ergeht folgende Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Kulturausschuss soll sich bei der Vergabe der Subventionen an die Richtlinien halten, die jedem Kulturverein mit dem Subventionsansuchen zur Kenntnis gebracht und durch die Unterschrift auf dem Ansuchen anerkannt werden.

Der Überprüfungsausschuss verweist dazu auf die Richtlinien in der Anlage.“

StR Schramm-Skoficz möchte unter Bezugnahme auf die Ausführungen, dass diese Überprüfungen nicht TGO-konform gemacht worden wären, darauf hinweisen, dass sie damals bei Übernahme des Ausschussvorsitzes mit dem damals in der Gemeindeabteilung zuständigen Mitarbeiter gesprochen habe. Der habe diese Vorgangsweise genau so empfohlen, das sei somit nicht „auf ihrem Mist gewachsen“, das wolle sie klarstellen.

GR Stibernitz antwortet, dass sie die Vorgangsweise der letzten Jahre kenne und der Stadtkämmerer selbst erstaunt gewesen sei, dass dies nicht TGO-konform gewesen sei. Sie habe dies nun durch die absolvierte Schulung erkannt, und in Zukunft werde das TGO-konform durchgeführt.

Bgm. Posch begrüßt das und spricht den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses Dank für Ihre Bemühungen aus.

zu 19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

19.1.

GR Erbeznik bringt für „Die Grünen Hall“ folgenden **Antrag betreffend „e5-Programm“** ein:

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Hall in Tirol alle erforderlichen Schritte einleite, um bis Mitte 2017 einen formellen Antrag auf Teilnahme am e5-Programm von Energie Tirol stellen zu können.

Begründung:

Das e5-Programm unterstützt Gemeinden, die Energie effizienter und umweltverträglicher nutzen und den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern ausbauen wollen. Es hilft ihnen dabei langfristig gedachte Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen.

Mit e5 erhalten Gemeinden Hilfsmittel und Unterstützung, um ihre Energie und Klimaschutzziele festzulegen und zu erreichen, denn in Gemeinden hat jede Entscheidung direkt oder indirekt mit Energie zu tun.

Durch die Umsetzung des e5-Programms ergeben sich für die Gemeinde einige Vorteile:

- Entwicklung und Umsetzung einer zukunftsorientierten Energiepolitik
- Steigerung der Energieeffizienz
- Nutzung eines umfassenden Maßnahmenkataloges, der auf Erfahrungen anderer Gemeinden basiert
- Beitrag zum Klimaschutz
- Verringerung der Energiekosten
- Beteiligung der EinwohnerInnen – Identifizierung der EinwohnerInnen mit den Zielen
- Stärkung der Eigenverantwortung der EinwohnerInnen
- Weiterbildung für GemeindemitarbeiterInnen
- Unterstützung durch das e5-BeraterInnennetzwerk
- Erfahrungsaustausch mit anderen e5-Gemeinden
- Erhöhung der Lebensqualität für die EinwohnerInnen
- Imagegewinn für die e5-Gemeinde

GR Erbeznik führt aus, dass es bei diesem Programm um eine allumfassende Behandlung aller energetischen Themen gehe, von der Mobilität über Heizen, Energiegewinnung, Energieverteilung bis zum Energieverbrauch. Es biete einer Gemeinde die Möglichkeit, planerisch über diese Dinge bereits vorab zu befinden und das Notwendige in Angriff zu nehmen. Im Umweltausschuss sei darüber bereits diskutiert worden. Es gebe jedoch formal noch nichts in der Richtung. Deshalb sei es sinnvoll, das gemeinsam mit der Energie Tirol anzuhören und zu überlegen, ob das Sinn mache, damit der Gemeinderat dann darüber befinden könne. Weitere Informationen fänden sich im Internet bei der Energie Tirol.

19.2.

*StR Tusch möchte über folgende positive Leistung berichten: In der Zeitschrift „Kommunal“ habe es einen Beitrag „Österreichs Gemeinden und ihre Bibliotheken“ gegeben. Das bewege ihn, als Obmann des Kuratoriums für die **städtischen Büchereien** kurz aufzuzeigen, was da geleistet werde. So betrage die Stückzahl der jährlichen Ausleihungen (Bücher, CD`s, Videos, etc.) die Summe von 81.000 Medien. Dividiert durch die Arbeitstage und die MitarbeiterInnen komme man auf ca. 30 derartige Bewegungen pro MitarbeiterIn pro Tag. Da müssten etwa Bücher aus dem Regal genommen werden, Leute eingetragen, Medien ausgefolgt und entgegengenommen, das sei ein irrsinniger Aufwand, den vier Personen erledigen würden. Er wolle auch die dort beschäftigten Personen, nämlich Frau Gabriele Demetz, Frau Linda Pletzenauer, Herrn Johannes Posch und Frau Gärtner als Aushilfe erwähnen, die in der Salvatorgasse tätig seien. Er wolle Dank an alle diese MitarbeiterInnen aussprechen. Zur Ermöglichung des digitalen Lesens könnten auch E-Books ausgeliehen werden. Integriert sei hier auch die Bücherei Schöneegg, wo ausschließlich ehrenamtliche freiwillige Mitarbeiter unter der Leitung von Prof. Georg Angerer tätig seien. Auch diesen Personen wolle er für ihr ehrenamtliches Engagement herzlichen Dank aussprechen, das könne nicht hoch genug bewertet werden. Die Ausleihgebühren seien sehr moderat. Die Volksschüler müssten gar keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Die Aktualität der Bestände sei durch die guten MitarbeiterInnen in hohem Ausmaß gegeben. Man lukriere auch Subventionen vom Land und vom Bundesministerium, welche abhängig seien von der Qualität der Bücherei und der Anzahl der Ausleihungen. Man müsse froh sei, so toll funktionierende Büchereien in Hall zu haben, und er sei stolz auf die MitarbeiterInnen, die dort ihre Arbeit ganz hervorragend verrichten würden.*

19.3.

StR Mimm bringt folgenden **Antrag betreffend „zukünftige Gestaltung des Marktangers“** ein:

Für die zukünftige Gestaltung des **“ Haller Marktangers“** soll ein Städteplaner beauftragt werden.

Der diesbezügliche Auftrag an den Städteplaner soll beinhalten:

1. Es ist zu erheben in welchem Ausmaß und welche baulichen Möglichkeiten eine Gestaltung des neuen Areals möglich ist.
2. Ob es notwendig ist die derzeitigen Gebäude, Rosenhof-Schule und Turnsaal, zu schleifen. Oder diese Gebäude, wenn auch nur zum Teil, zweckdienlich zu verwenden sind.
3. Es ist vorweg eine Bedarfsanalyse zu erstellen, in welchem Ausmaß die in Diskussion stehenden Räumlichkeiten auch benötigt und benützt werden.
4. Eine BürgerInnen-Befragung soll durchgeführt werden. Dazu eine Sonderausgabe unserer Stadtzeitung mit der Aufforderung sich mit beigelegtem Rückkuvert an der Umfrage zu beteiligen. Die Fragestellung ist durch den Stadtrat festzulegen.

Begründung:

Die bisherigen Meldungen über die mögliche Neugestaltung des Marktangers sind derzeit nicht geeignet und ausreichend um mit diesem Projekt in die Planungsphase zu treten. Es muss auch vorweg gesichert sein, dass das gesamte Projekt im Eigentum der Stadt bleibt. Für die Zukunft muss dies absolut gesichert sein. Es ist dies das Eigentum der BürgerInnen der Stadt.

Bgm. Posch möchte – bereits zum wiederholten Male – sagen, dass das Gelände jedenfalls im Eigentum der Stadt verbliebe.

19.4.

StR Mimm stellt an die Bürgermeisterin folgende **Anfrage**:

Wie Medienberichten im Oktober zu entnehmen gewesen sei, sei **Bundespräsidentenskandidat Norbert Hofer** im Oktober offiziell von Bgm. Posch im Rathaus empfangen worden. Dazu habe er folgende Fragen:

- Sei diese Einladung eine persönliche Einladung von Bgm. Posch gewesen?
- Sei die Einladung des Dritten Nationalratspräsidenten eine offizielle Einladung der Stadt gewesen?
- Wenn ja, wann sei jemals ein Nationalratspräsident zu einem Besuch eingeladen worden, und schon gar der Dritte?
- Wenn ja, warum sei nicht der gesamte Gemeinderat bzw. Stadtrat verständigt worden und ebenso dazu eingeladen, wenn es eine offizielle Einladung der Stadt gewesen sei?

Bgm. Posch antwortet, dass es keine offizielle Einladung der Stadt gewesen sei, sondern ein angekündigter Besuch des Dritten Nationalratspräsidenten im Rathaus. Sie habe ihn – wie andere Funktionsträger der Republik oder des Landes Tirol, wie es auch ihre Pflicht und Aufgabe sei, - im Rathaus begrüßt.

Auf die Frage von StR Mimm, warum man hier nicht den Gemeinderat oder den Stadtrat eingeladen hätte, antwortet Bgm. Posch, dass ja dann ständig etwas wäre und die Mitglieder gar nicht mehr nach Hause zu gehen bräuchten.

StR Mimm hätte es trotzdem gut gefunden, wenn hier zumindest Mitglieder der Stadtregierung dabei gewesen wären, zumal der Besuch wohl auch angekündigt gewesen sei.

Bgm. Posch antwortet, es habe sich um einen angekündigten Besuch gehandelt, der zehn Minuten gedauert habe und der, wie bei anderen Besuchen im Rathaus auch üblich, abgewickelt worden wäre.

StR Faserl möchte ergänzen, dass der Besuch am 17. 10. 2016 stattgefunden habe, wo Herr Norbert Hofer auch in Innsbruck und dann in Wörgl gewesen sei. Er sei dann von der Landesgeschäftsstelle angerufen worden, dass ein Zwischenprogramm benötigt werde, was dann ausgemacht worden sei. Der Besuch habe zehn Minuten gedauert und sei überhaupt nicht offiziell gewesen, danach seien sie inoffiziell in ein Haller Gasthaus essen gegangen. Das ganze Programm habe ca. eine Stunde gedauert, dann sei Herr Hofer nach Wörgl gefahren. Das sei sehr kurzfristig gewesen, und nicht einmal alle von ihnen hätten Zeit gehabt.

GR Weiler äußert, wer die Tiroler Tageszeitung gelesen habe, habe vielleicht auch die kleine Glosse des Politikwissenschaftlers Karlhofer gelesen, der das Ganze ja in ein rechtes Licht gerückt habe.

StR Faserl äußert, dass Bgm. Posch darin nicht schlecht weggekommen sei.

19.5.

StR Schramm-Skoficz möchte nun öffentlich eine **Anfrage** stellen, die sie bereits mehrfach in den Gremien gestellt habe, nämlich an Herrn Vbgm. Nuding. Was sei mit dem **Verkehrskonzept**, mit der **Umstellung der Busse beim VVT**? Bei der zweiten Nachfrage habe es geheißen, sie solle sich das bei den Stadtteilversammlungen anhören. Daraufhin habe sie gesagt, die Stadtteilgespräche seien kein politisches Beratungsgremium, und das solle im Ausschuss besprochen werden, was dann auch zugesagt worden sei. Bis zum heutigen Tag habe man das nicht im Ausschuss gehabt. In drei Wochen sei die Umstellung. Wenn man das in zwei Wochen im Ausschuss habe, werde das in der gleichen Woche umgestellt, und man hätte keine Möglichkeit mehr, das für gut oder schlecht zu befinden, oder ob man Änderungen haben wolle. Das finde sie nicht richtig. Die Möglichkeit müsse für sie als Gemeinderäte und Stadträte gegeben sein, das in irgendeiner Form zu hören und zu sehen und sich damit auseinanderzusetzen. Bis zum heutigen Tage habe sie das offiziell noch nicht gesehen.

Vbgm. Nuding antwortet, diese Umstellung (Takte, neue Linien, Linienführung) sei Sache des VVT, wobei die Sorgen und Anregungen der MitbürgerInnen, welche auch weitergegeben worden seien, eingearbeitet worden seien. Er glaube nicht, im Ausschuss die Möglichkeit zu haben, auf die vom VVT beigezogenen Verkehrsplaner großen Einfluss zu nehmen, die Änderungen würden logisch erscheinen und seien bei den Stadtteilversammlungen auch von der Bevölkerung angenommen worden. Er glaube nicht, dass der Ausschuss den öffentlichen Verkehr in der ganzen Region planen könne, oder den Fachleuten sagen, was man besser finde. Die ganzen Dinge seien ja eingearbeitet worden. Man schaue sich jetzt einmal den Takt an, der genau wieder so gemacht worden sei, wie von StR Schramm-Skoficz vorgeschlagen. Nämlich dass die Linie 4 wieder viertelstündlich verkehre und der Regiobus verbessert worden sei. Man habe eine Linie, welche die Stadt Hall nichts koste und die Milser Bevölkerung an den Haller Bahnhof und die Stadt für Einkäufe etc. anbinde. Er glaube nicht, dass die Stadt dem VVT die Linienführung vorschreiben könne. Er habe zu StR Schramm-Skoficz gesagt, sie solle sich das in den Stadtteilversammlungen anhorchen, wo davon berichtet worden, und was nicht zum Diskutieren gedacht gewesen sei. StR Schramm-Skoficz hätte sich diese Information dort leicht holen können.

StR Schramm-Skoficz bezeichnet dies als ärgerlich. Man sei als Stadt sehr wohl verpflichtet, sich das anzuschauen, und habe das Recht der Mitsprache. Bei der letzten Umstellung habe es auch mehrere Gespräche gegeben, wo man darüber diskutiert habe. In diesem Zusammenhang habe sie darauf hingewiesen, dass es ein Blödsinn sei, die Linie 4 nicht mehr viertelstündlich zu machen. Jetzt müsse man genauso die Möglichkeit haben, sich das anzuschauen und zu sagen, was fehle. Es habe ja nicht nur bei der Linie 4 Schwierigkeiten gegeben, sondern es habe die Anbindung vom Kurhaus nach Mils und Schöneegg nicht mehr gepasst. Das hätte sie sich gerne offiziell mit den Zuständigen vom VVT angeschaut.

Bgm. Posch antwortet, dass StR Schramm-Skoficz kein einziges Mal bei ihr gewesen sei, um sich nach dem neuen Fahrplan, der Etablierung von Haltestellen etc. zu erkundigen. Sie könne jederzeit zu ihr kommen, dann werde man sich das gemeinsam mit dem Bauamtsleiter anschauen.

StR Schramm-Skoficz widerspricht unter Hinweis darauf, dass sie im Stadtrat danach gefragt habe. Dann sei ihr von Vbgm. Nuding gesagt worden, dass das im Ausschuss besprochen werde. Es gebe diesbezüglich ein Gremium, das für die strategische Verkehrsplanung zuständig sei, das sei der Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss. Da solle es für den gesamten Ausschuss offiziell eine Möglichkeit geben, das solle keine Privatveranstaltung sein.

Bgm. Posch zeigt sich verwundert. Man baue Haltestellen, das gehe alles durch die Gremien, und StR Schramm-Skoficz spreche von fehlender Information. Diese sitze im Stadtrat, man gebe dort Geld frei für Haltestellen und Bauten. .

StR Schramm-Skoficz antwortet, dass sie das inoffiziell gesehen habe, aber nicht von Seiten der Bürgermeisterin, sondern von anderer Seite. Daraufhin wiederholt Bgm. Posch ihre Einladung an StR Schramm-Skoficz und diese repliziert im Sinne ihrer bisherigen Ausführungen.

Vbgm. Nuding möchte daran erinnern, dass man die Pläne der Linienführung seines Wissens nach erst einen Tag vor der ersten Stadtteilversammlung zugestellt bekommen habe. Man habe die Information des VVT, der auf die Anregungen der Bevölkerung eingegangen sei und die Linien geändert habe, erst einen Tag vor der ersten Stadtteilversammlung zur Verfügung gestellt bekommen. Da habe er sie das erste Mal gesehen, und auch die Bürgermeisterin.

StR Schramm-Skoficz weist auf die zwischenzeitlich mindestens drei Sitzungen des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses hin. Das hätte man also in jedem dieser Ausschüsse noch vorstellen können und auch die Möglichkeit geben, einen Vertreter des VVT einzuladen, wie Vbgm. Nuding im Stadtrat auch zum Ausdruck gebracht habe. Bis heute sei nichts passiert.

Vbgm. Nuding gibt StR Schramm-Skoficz insofern recht, als er das machen hätte können, wobei man keine Änderungen mehr zustande gebracht hätte. Das sei sehr spät gekommen, es tue ihm leid, er hätte das berichten können. An der Streckenführung, der Linienführung und den Haltestellen noch etwas zu ändern, dafür hätte man aber gar keine Möglichkeit mehr gehabt.

StR Partl berichtet, dass bei den Stadtteilversammlungen, an denen sie teilgenommen habe, immer ein Vertreter des VVT anwesend gewesen sei, der Fragen beantwortet und genau erklärt habe. Von einer Information oder von Änderungen im Ausschuss sei da nicht die Rede, aber Information habe man da sehr wohl und ausreichend bekommen.

StR Schramm-Skoficz erinnert an frühere Stadtteilversammlungen; wenn da ein politischer Mandatar irgendetwas zu einem Thema gesagt habe, habe es geheißen, das sei eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung, und so sehe sie das auch. Eine Stadtteilversammlung sei für sie die Möglichkeit, dass die BürgerInnen mit der Stadtführung und den zuständigen Beamten etwas besprechen könnten. Für politische Diskussionen politischer Vertreter gebe es Gremien und Verantwortlichkeiten, eine Stadtteilversammlung sei dafür nicht der richtige Ort.

StR Partl sieht sich auch als Bürgerin von Hall. Wenn sie sich informieren wolle und in einer Stadtteilversammlung der Experte vor Ort sei, den sie fragen und der das erklären könne, sehe sie das nicht nachteilig. Sie fahre zwar selten mit dem Bus, habe sich aber trotzdem informiert, weil viele Leute nachfragen würden.

Vbgm. Tscherner gibt zu bedenken, wenn er als politischer Mandatar in einer Stadtteilversammlung nach derartigen Dingen frage, würden die Leute sich fragen, was da los sei. Diese Dinge gehörten in den politischen Gremien vorgestellt. Da sei er ganz der Ansicht von StR Schramm-Skoficz. Die BürgerInnen würden ansonsten fragen, ob die Politiker denn nicht wüssten, was da laufe.

Auf die Frage von StR Partl, ob das die anderen denn nicht interessiere, was die Leute sagen würden, antwortet Vbgm. Tscherner, dass er gerade deswegen ja auch hingehge und zuhörche. Aber er werde dann als Mandatar nicht hergehen und Dinge fragen, die er eigentlich wissen müsste, weil sie in den politischen Gremien vorgestellt werden hätten müssen.

Vbgrm. Nuding gesteht ein, dass er im Ausschuss berichten hätte können, dafür entschuldige er sich. Man hätte aber nichts ändern können.

Bgm. Posch sieht hier die Zuständigkeit des Verkehrsverbundes, einen Takt zu planen und zu schauen, wie das ganze System funktionieren könne. Vorgebrachte Beschwerden seien an den VVT weitergeleitet worden, der darauf reagiert habe. Jetzt gebe es eine neue Lösung, die ab Jänner evaluiert werde, was sie auch schon mindestens zehn Mal gesagt habe. Diesbezüglich würden auch die Kunden befragt. Die Haltestellen seien gemeinsam gemacht worden.

19.6.

GR Henökl bringt nachstehenden **Antrag betreffend „Missionstätigkeit salafistischer Muslime im öffentlichen Raum“** ein:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Bürgermeisterin wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheitsbehörden alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuloten und auszuschöpfen, um die Missionstätigkeit salafistischer Muslime im öffentlichen Raum in Hall in Tirol künftig zu unterbinden.

Begründung:

In der „Wiener Zeitung“ vom 20.10.2014 schreibt der Journalist Clemens Neuhold unter dem Titel „Koran oder Höllenfeuer mitten in Wien“ u.a. wie folgt:

Salafisten on Tour - von Innsbruck bis Eisenstadt

Seit 2011 verteilt die ‚Lies Stiftung‘ in ganz Europa Korane und verbreitet über diese Aktionen ihre fundamentalistische Ansicht des Islam - auch in Österreich. Ihren Sitz hat sie in Deutschland. Dort wurden schon über 1,4 Millionen Exemplare verteilt. In Österreich gab es alleine seit der Bekehrungsszene in Wien Mitte schön drapierte Stände mit hunderten Koranexemplaren in Wiener Neustadt, in Eisenstadt, auf der Wiener Mariahilfer Straße und an diesem Wochenende wieder auf der Landstraßer Hauptstraße.

Der Koran ist, so weit das durch die deutsche Übersetzungen möglich ist, original. Die Botschaft im Beipackzettel hat es aber in sich. Darin heißt es mit dem Hinweis auf die fett gedruckte Glaubensformel: ‚Dieser Satz ist Ihre Rettung vor der ewigen Bestrafung in der Hölle am Jüngsten Tag und der Schlüssel zum Paradies‘. Davor wird darauf hingewiesen, dass der Koran alle vorherigen Offenbarungen wie Thora und Evangelium ‚abrogiert‘, das heißt, sie aufhebt oder widerruft. Es folgt ein Zitat des Propheten Muhammad über die ‚Bewohner des Höllenfeuers‘

Rekrutierungsgefahr ‚evident‘

Der heimische Verfassungsschutz beobachtet die Verteil-Aktion aufmerksam und kennt nach eigenen Angaben die handelnden Personen. ‚Es ist evident, dass aus einer bloßen Verteilaktion auch ein Bezug zur Rekrutierung für den Dschihad entstehen kann‘, sagt ein Sprecher. Die Verfassungsschützer rechnen die Lies!-Aktion der salafistischen Szene zu. Der Salafismus in seiner dschihadistischen Ausprägung gilt als Nährboden für islamistischen Extremismus. Die deutsche ‚Welt‘ berichtete am

Wochenende, dass sich von 378 Islamisten, die nach Syrien in den Dschihad gereist sind und deren Biografien der Verfassungsschutz durchleuchtet hat, jeder Fünfte über das ‚Lies!-Projekt‘ radikalisiert habe. Die Korankampagne sei einer der wichtigsten ‚Radikalisierungsfaktoren‘.“

Diesem Bericht folgten ähnliche Folgeberichte anderer Medien von der Schweiz bis nach Deutschland, die sich alle sehr kritisch mit dieser „Lies!“-Aktion auseinandersetzen. Auch darin kommen Verfassungsschützer zu Wort, die die Gefährlichkeit dieser Aktion ausdrücklich erklären.

Tatsächlich wurden auch in Hall in Tirol bereits des Öfteren solche Koran-Verteilaktionen durch Angehörige des Lies!-Projekts beobachtet, zuletzt im Sommer, wo dieses Thema auch durch die lokalen Medien Behandlung fand.

Wie die damalige Diskussion in den sozialen Netzwerken offenbarte, besteht auch in Hall in Tirol unmittelbar die Gefahr, dass hier der soziale Friede zwischen den Kulturen durch aggressive Werbung für den Dschihad und die durch die Stadt genehmigte Kontaktaufnahme radikal-muslimischer Kreise mit der Bevölkerung auf offener Straße gefährdet wird. Mehrere in Hall in Tirol wohnhafte Migranten sympathisierten hier offen mit den Salafisten.

Derartige offizielle Verteilverbote existieren aktuell bereits in mehreren Wiener Bezirken (wo diese von den Grünen initiiert wurden), sowie beispielsweise in Graz und Wiener Neustadt bzw. auch in einigen Städten im deutschen Nachbarland. Somit dürfte klar sein, dass diese offenkundig verfassungsfeindlichen Tätigkeiten weder vom Grundrecht auf Religionsfreiheit noch von jenem auf Meinungsfreiheit gedeckt sind, weshalb wir eine dringende Umsetzung eines solchen Verbots als Gebot der Stunde sehen.

Weitere Informationen zum Thema „Lies!“-Aktion sowie Salafismus:

<https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischerterrorismus/was-ist-islamismus/salafistische-bestrebungen>

GR-Ersatzmitglied Sachers appelliert, dass nicht prinzipiell alle MigrantInnen mit radikalen Islamisten zu identifizieren seien.

GR Henökl stellt klar, dass er nicht alle MigrantInnen in einen Topf geworfen habe. Er rede von radikalen Islamisten, die für den Dschihad rekrutieren würden. Das gefährde die Zukunft unserer Kinder. Mehrere in Hall wohnhafte Migranten würden offen mit denen sympathisieren.

19.7.

*Vbgm. Tscherner bringt vor, vor vielen Gemeinderatssitzungen, als er noch nicht im Gemeinderat vertreten gewesen sei, sei von einem **Verkehrskonzept in der Fassergasse**, dies aufgrund der starken Bautätigkeit, geredet worden. Er wolle wissen, wie weit das sei. Es sei von einem Gesamtkonzept geredet worden.*

Bgm. Posch antwortet, dass man für alle raumordnerischen Vorhaben in der Fassergasse Verkehrsgutachten eingeholt habe. Die Frage werde sie anlässlich der morgigen Sitzung des Stadtrates konkret beantworten können.

19.8.

GR-Ersatzmitglied Langer stellt in Hinblick auf den von GR Henökl zu TOP 19.6. vorgebrachten Antrag zwecks besserer Beurteilung der Gefährdungssituation die Frage, wie viele derartige Verteilaktionen in Hall stattfinden würden.

Bgm. Posch hat die genaue Zahl nicht mehr parat, sie spricht von ca. fünf bis sechs Aktionen in mehreren Jahren, sie könne das auswendig jetzt nicht sagen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 20:19 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Karl-Ludwig Faserl eh.
GR Mag. Markus Galloner eh.